

Geschäftsbereich II

Jugend und Soziales



**Kennzahlenbericht**

**2019**

# Abteilung 7 – Jugendamt –

Geschäftsbereichsleiter:	Joachim Christmann
Abteilungsleiter:	Andreas Beiling
Referat 71 „Hilfen zur Erziehung“:	Volker Werner
Referat 72 „Jugendpflege und Sport“:	Bettina Krüdener
Referat 73 „Kindertagesstätten und Kindertagespflege“:	Hubert Ludwig
Referat 74 „Wirtschaftliche Hilfen“:	Martina Scheid

## Inhalt

Hilfen zur Erziehung .....	1
Ambulante und teilstationäre Hilfen.....	8
Stationäre Hilfen .....	15
Inobhutnahmen.....	23
Eingliederungshilfe .....	24
Jugendpflege und Sport .....	28
Kindertagesstätten und Kindertagespflege .....	33
Wirtschaftliche Hilfen .....	38
Personalausstattung.....	42

ENTWURF

## Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Kindern. Gesetzlich geregelt sind diese Hilfen im 4. Abschnitt, §§ 27 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die in §§ 28–35 genannten Hilfen werden nach Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36) von den örtlichen Jugendämtern gewährt. Personensorgeberechtigte – meist die Eltern, ggf. ein Vormund oder Pfleger – haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfeform.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet eine Vielzahl an ambulanten, teil- und vollstationären Erziehungshilfe. Zu nennen sind hier beispielhaft die Leistungsformen:

- § 28 Erziehungsberatung,
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eine Sonderstellung nimmt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ein. Die Vorschrift enthält einen eigenen Rechtsanspruch der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf Hilfe – anspruchsberechtigt sind also nicht die Eltern.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der § 35a-Leistungen nimmt der Landkreis Trier-Saarburg seit dem Jahr 2005 an einem vom Land unterstützten Vergleichsring teil, der vom ISM – Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. - organisiert wird. Seither steht dem Landkreis mit dem sogenannten „ISM-Bericht“ jährlich eine objektive Aufbereitung der eigenen Daten anhand von einheitlich definierten Kennzahlen sowie ein Vergleich mit anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung.

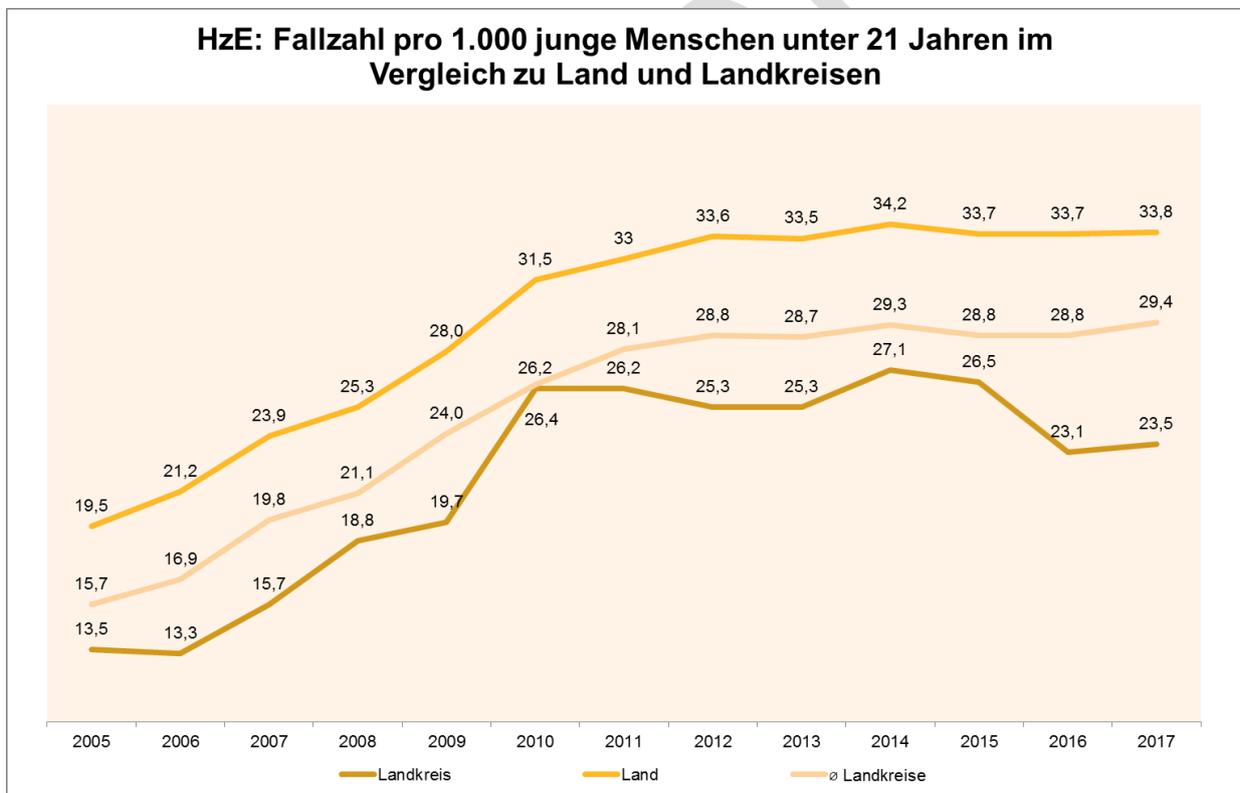
Die mit diesem Kennzahlenbericht zur Verfügung gestellten Daten beruhen zumindest für den Bereich der Hilfen zur Erziehung in weiten Teilen auf diesem ISM-Bericht, wurden jedoch auch stellenweise durch eigene Erhebungen ergänzt.

Das ISM bricht in seinem Bericht die relative Belastung des Landkreises im Bereich der Hilfen zur Erziehung herunter auf die Aufwendungen pro 1.000 Kinder der jeweils relevanten Altersgruppe. Daraus wird ein sog. „Eckwert“ gebildet, der dann in einem landesweiten Vergleich der Jugendhilfeträger untereinander angewendet werden kann.

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz 26.835 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs.2, 29 – 35, 41 SGB VIII und damit 11.465 Hilfen mehr als noch im Jahr 2002 gewährt. Nach der starken Expansionsphase zwischen 2002 und 2011, in erster Linie zurückzuführen auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) sowie dem einmaligen leichten Rückgang der Fallzahlen im Berichtszeitraum 2014/2015 ist landesweit weiterhin ein deutlich schwächerer Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2016 stieg die Zahl der erzieherischen Hilfen im Jahr 2017 landesweit nur um 297 Hilfe bzw. 1,1 %. Die Anzahl der erzieherischen Hilfen liegt in 2017 in Rheinland-Pfalz bei 33,8 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkrei-

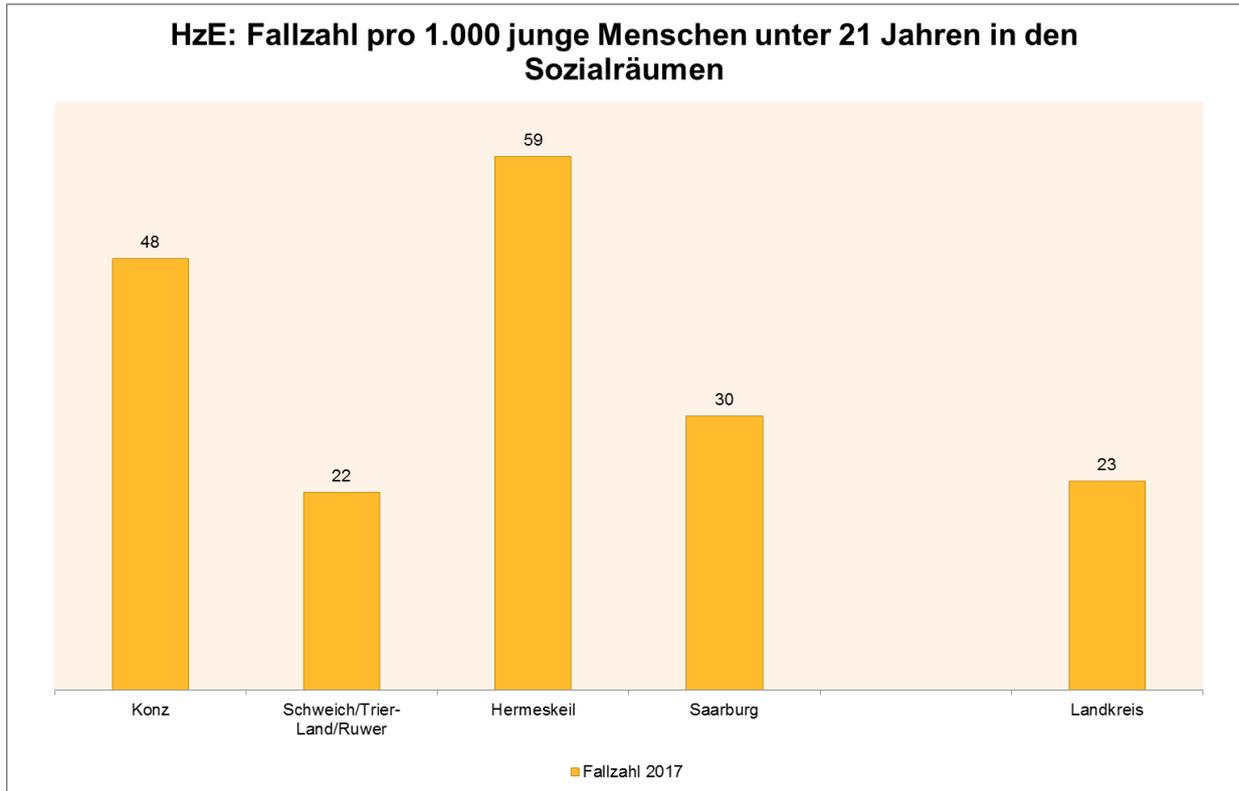
sen beträgt der Eckwert rund 29,4 und liegt damit unter den Eckwerten der kreisfreien und der kreisangehörigen Städte. Im Jahresvergleich 2016/2017 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit nur leicht um 0,5 % angestiegen. Zwar sind die Fallzahlen im gleichen Zeitraum um knapp 1,1 % gestiegen, allerdings hat auch die Bevölkerung unter 21 Jahren einen leichten Zuwachs zu verzeichnen (plus 0,7 %), sodass der Eckwert trotz gesteigerter Fallzahlen annähernd konstant bleibt.

Während der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Trier-Saarburg im Jahr 2002 noch bei **11,2** lag, beträgt er aktuell **23,5**, was, ausgehend von Basisjahr, einer Steigerung von 109,8 % entspricht. Dieser aktuelle Eckwert des Landkreises liegt jedoch in 2017 um 10,3 Eckwertpunkte unter dem Niveau des landesweiten Durchschnitts von 33,8 und um 5,9 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der Landkreise in Rheinland-Pfalz von 29,4 je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Wurden im Jahr 2017 landesweit rund 34 Hilfen zur Erziehung durchgeführt, so waren es im Landkreis Trier-Saarburg lediglich rund 24 Erziehungshilfen.

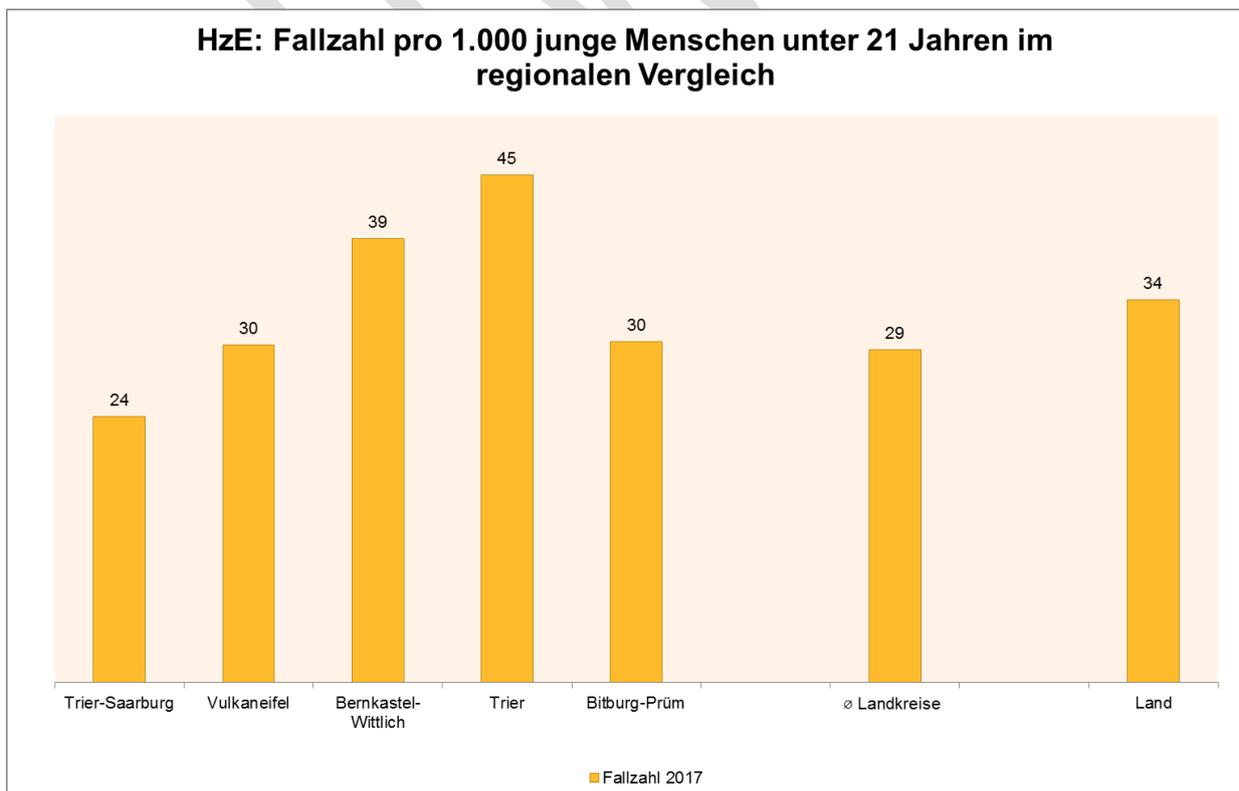


Der Landkreis Trier-Saarburg hatte sich mit dem Beschluss des Kreistages vom 2. Mai 2011 als erste Kommune in Rheinland-Pfalz für die Einführung der Sozialraumorientierung im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen entschieden. Mit Ablauf der Modellphase wurden zum 01.01.2014 die Sozialräume Konz, Schweich/Trier-Land/Ruwer, Hermeskeil und Saarburg benannt.

Je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden im Jahr 2017 im Sozialraum Hermeskeil rund 59 Hilfen zur Erziehung durchgeführt und im Sozialraum Schweich/Trier-Land/Ruwer lediglich rund 22 Hilfen.

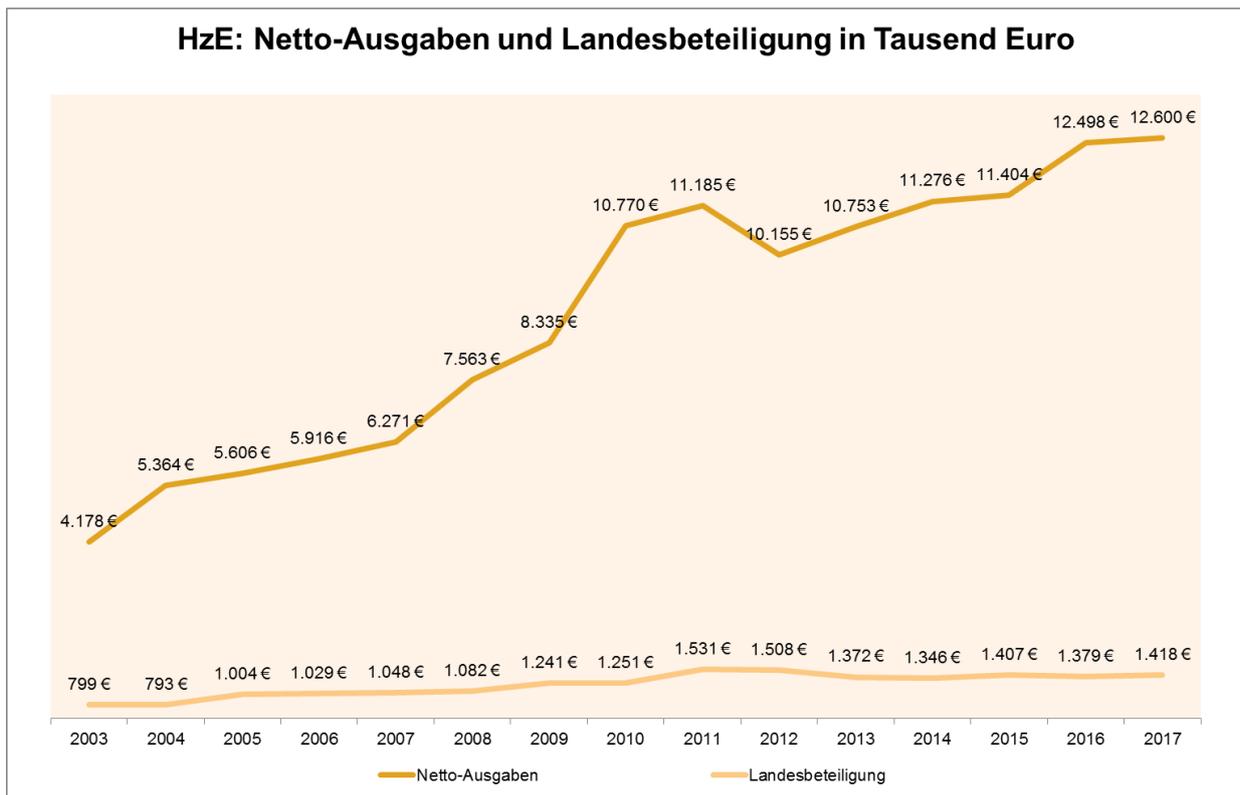


Wie bereits erwähnt, liegt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Trier-Saarburg mit 23,5 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der Landkreise von 29,4 und unter dem Landesdurchschnitt von 33,8. Im regionalen Vergleich ist der Landkreis Trier-Saarburg der einzige Landkreis, der unter dem Durchschnitt der Landkreise liegt und führt daher im Jahr 2017 die wenigsten Hilfen durch.

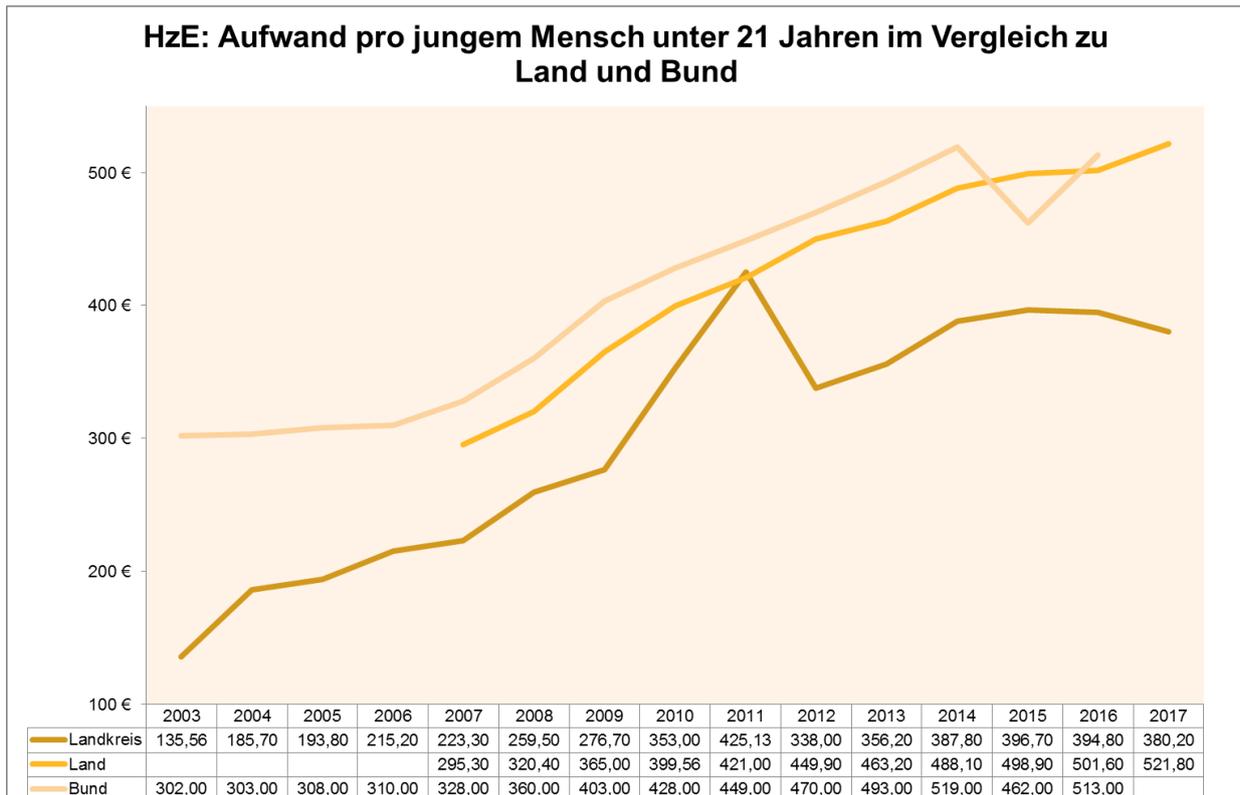


Von den Bruttoaufwendungen für die Hilfen zur Erziehung sind verschiedene Kostenbeteiligungen und -erstattungen von Unterhalts- u. Drittverpflichteten in Abzug zu bringen. An den dann verbleibenden Nettoaufwendungen beteiligt sich das Land. Da der Zuschussbetrag des Landes jedoch der Höhe nach begrenzt ist und die Aufwendungen von Jahr zu Jahr steigen, sinkt insofern die relative Beteiligungsquote des Landes.

Im Landkreis Trier-Saarburg wurden im Jahr 2017 rund 12,6 Millionen Euro netto für die Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Landesbeteiligung lag bei rund 1,4 Millionen Euro.

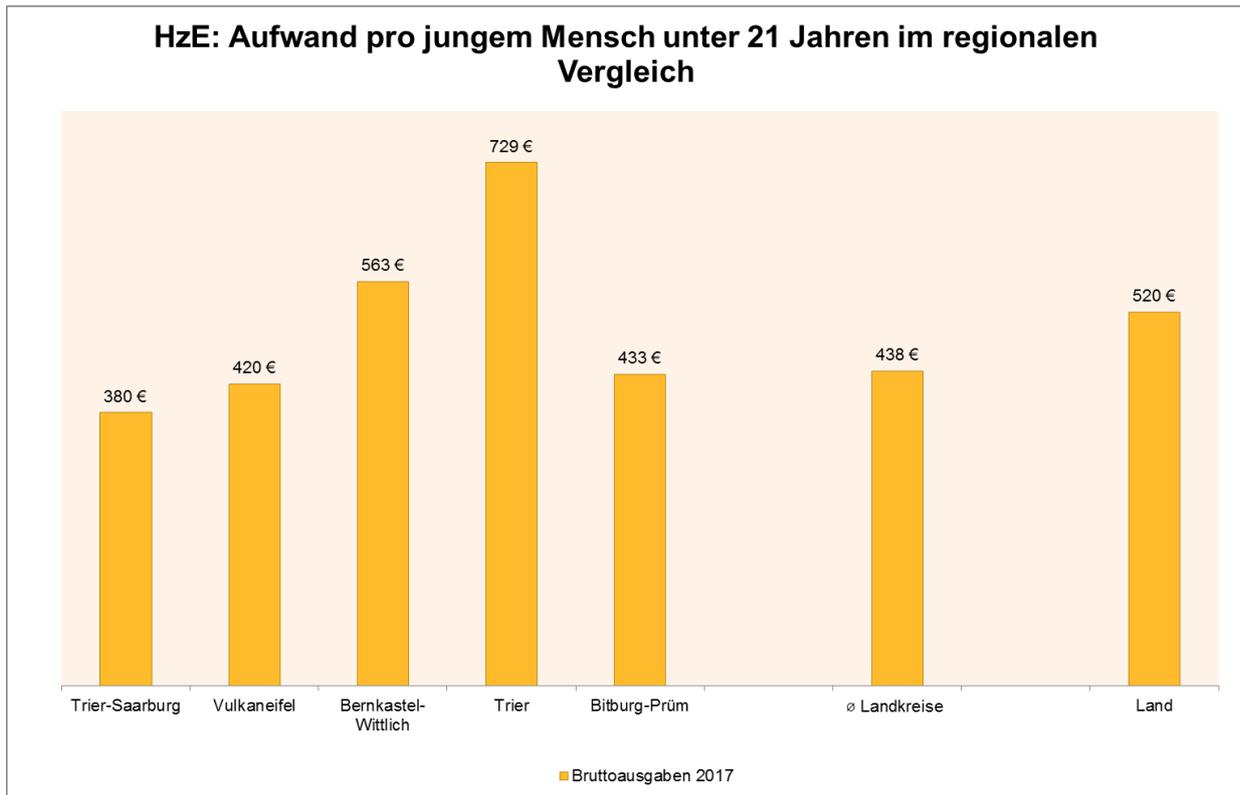


Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 522 Euro pro jungen Menschen unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Bruttoaufwendungen unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz. Die bevölkerungsrelativierten Bruttoausgaben sind seit 2002 landesweit deutlich gestiegen, und zwar um 99,5 %. Die Landkreise wenden durchschnittlich rund 119 % mehr auf als im Jahr 2002.



Im regionalen Vergleich verläuft die Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben fast ausschließlich im Durchschnitt der Landkreise. Im Jahr 2016 und 2017 fallen diese jedoch im Vergleich aller Landkreise unterdurchschnittlich aus. Im Jahr 2017 liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Trier-Saarburg bei 380,2 Euro und damit deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise (rund 441 Euro pro jungen Menschen unter 21 Jahren).

Landesweit wurden im Jahr 2017 rund 414 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen damit landesweit um rund 19 Millionen Euro bzw. rund 4,7 % angestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz Ausgaben von rund 522 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren. Im Landkreis Trier-Saarburg wurden im Jahr 2017 rund 380 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen ausgegeben.

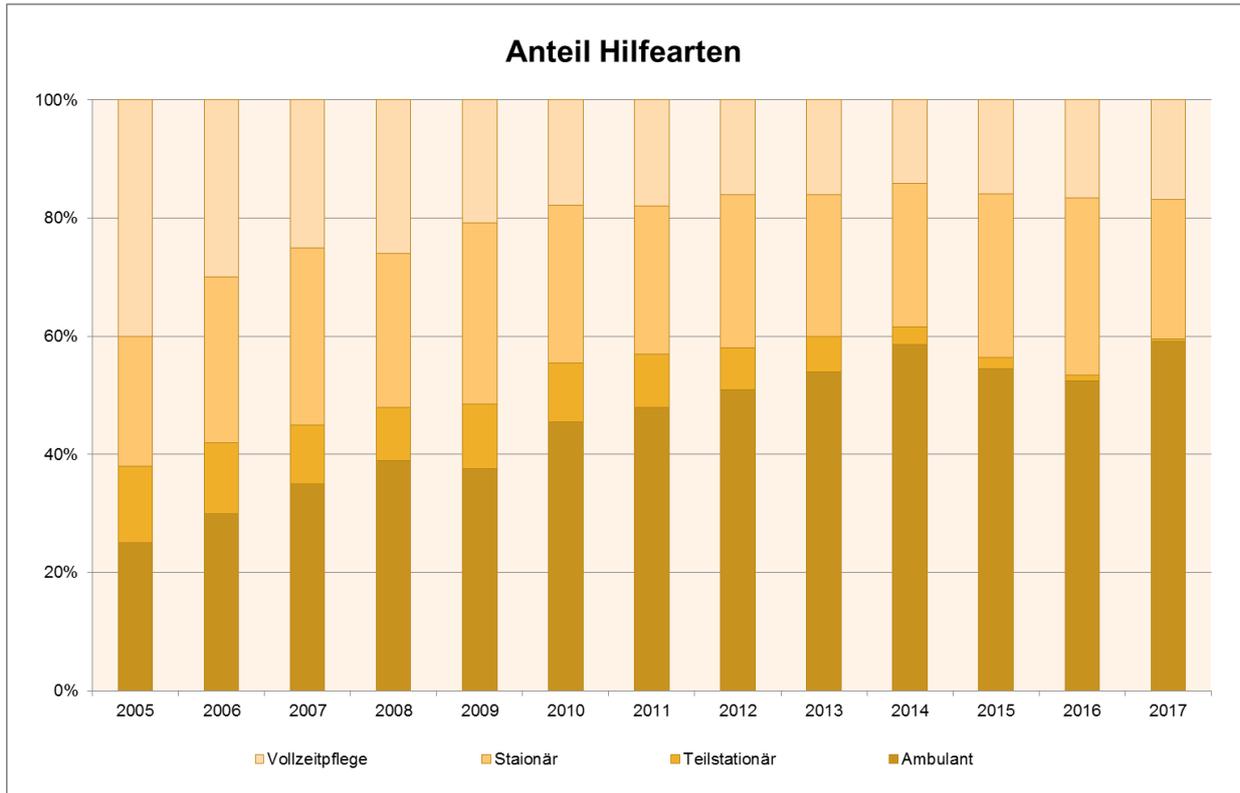


Der hier dargestellte Eckwert der Hilfen zur Erziehung kann auf einzelne Hilfearten heruntergebrochen werden. So lässt sich die Entwicklung für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie für die Vollzeitpflege separat darstellen.

Im Landkreis Trier-Saarburg ist die Anzahl der ambulanten Hilfen im Zeitraum von 2002 bis 2017 von 137 auf 417 (ambulante Erziehungshilfen + andere Hilfen zur Erziehung - ambulant) gestiegen. Bei den teilstationären Hilfen zeigt sich ein Rückgang der Hilfen von 49 auf 3 laufende Hilfen in 2017. Dieser Rückgang liegt in der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ und dem, in diesem Konzept entwickelten Modul „Flexible Betreuung am Nachmittag“ begründet. Die Anzahl der stationären Hilfen verändert sich im genannten Zeitraum von 77 auf 166. Bei der Vollzeitpflege ist ein Anstieg von 102 auf 119 zwischen 2002 und 2017 zu beobachten. Die stärkste Entwicklung zeigt sich damit bei den ambulanten Hilfen mit 204,4 %, während die geringste Veränderung bei der Vollzeitpflege mit 16,7 % zu beobachten ist.

Die Eckwerte der verschiedenen Hilfearten liegen im Landkreises Trier-Saarburg durchweg annähernd im Durchschnitt aller Landkreise in Rheinland-Pfalz. Während der Eckwertepunkt der ambulanten Hilfen um 2,6 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der Landkreise liegt, hat sich der Anteil der stationären Hilfen im Jugendamtsbezirk von 21,1 % im Jahr 2002 auf 23,5 % im Jahr 2017 erhöht. Der Anteil der Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII ist von rund 28,0 % auf rund 17 % gesunken.

Diese prozentuale Verteilung und Entwicklung der Hilfesegmente im Landkreis Trier-Saarburg entspricht in etwa der Entwicklung der Landkreise in Rheinland-Pfalz insgesamt.



## Ambulante und teilstationäre Hilfen

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) sind ein wichtiger Baustein des Angebotspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.

Nach erfolgreicher Projektphase in 2 Modellsozialräumen stimmte der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2013 der kreisweiten Implementierung des „weiterentwickelten Konzepts zur Umsetzung sozialraumorientierter Jugendhilfestrukturen“ in landkreisweit 4 Sozialräumen zu. Mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes in diesen 4 Sozialräumen wurden ab dem 01.01.2014 Kooperationsverträge mit einer vierjährigen Laufzeit (31.12.2017) geschlossen. In seiner Sitzung am 15. Mai 2017 stimmte der Kreistag dann der Weiterführung dieser sozialraumorientierten Jugendhilfe auf der Grundlage des durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der relevanten Akteure in den Sozialräumen weiterentwickelten Konzeptes zu. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wurde die „Sozialraumorientierte Jugendhilfe“ in den 4 Sozialräumen mit den bisherigen Kooperationspartnern ab Januar 2018 weitergeführt.

Schwerpunkt des Konzepts zur „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ ist die Flexibilisierung der bisher starren Hilfesettings in den ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen unter Einbindung sozialräumlicher Ressourcen.

Das bedeutet, dass die Leistungen für die Soziale Gruppenarbeit, den Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehung in einer Tagesgruppe in der Hauptsache von den Kooperationspartnern des Jugendamtes in den 4 Sozialräumen flexibel und am Bedarf orientiert geleistet werden.

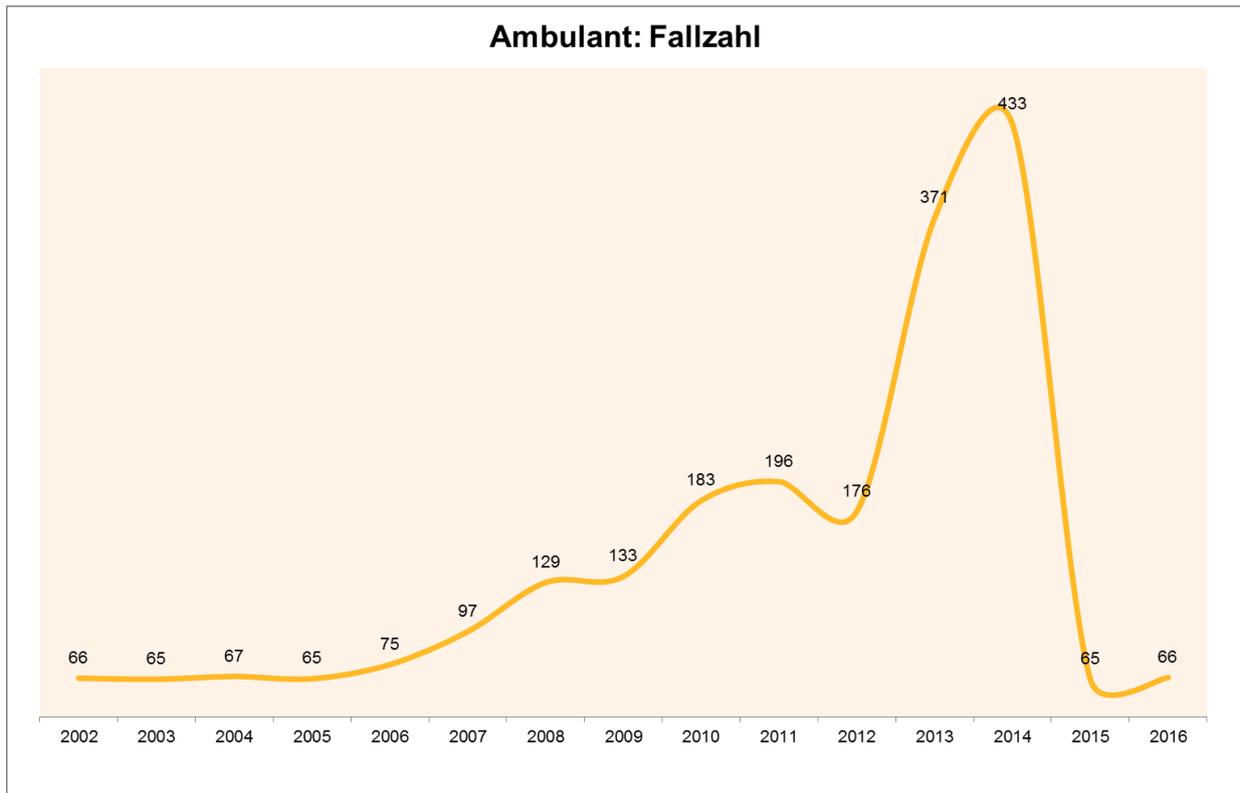
Diese flexiblen sozialräumlichen Hilfen firmieren seit der kreisweiten Implementierung der Sozialraumorientierten Jugendhilfestrukturen, d. h. ab dem Jahr 2014, unter dem Begriff „andere Hilfen zur Erziehung“ im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne des § 5 SGB VIII gerecht werden zu können, aber auch zur Sicherstellung bedarfsgerechter Individualleistungen werden im Einzelfall selbstverständlich auch die klassischen Einzelfallhilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 ambulant und 41 ambulant SGB VIII gewährt.

Landesweit sind im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz 18 ambulante Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt worden.

Im Landkreis Trier-Saarburg liegt der Eckwert für die ambulanten Erziehungshilfen im Jahr 2017 mit 13,9 Eckwertpunkten um 2,6 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der Landkreis in Rheinland-Pfalz (16,5 %) und um rd. 7 Eckwertpunkte unter dem Landesdurchschnitt. .

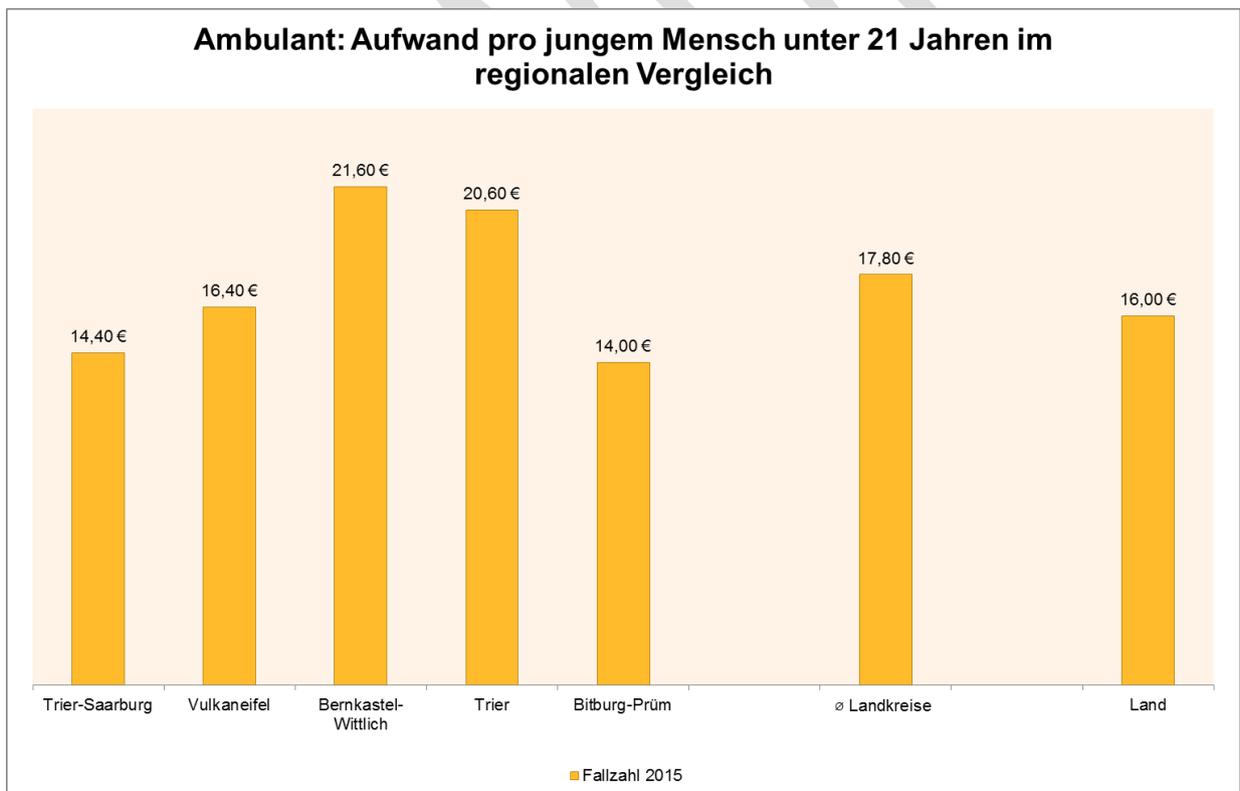
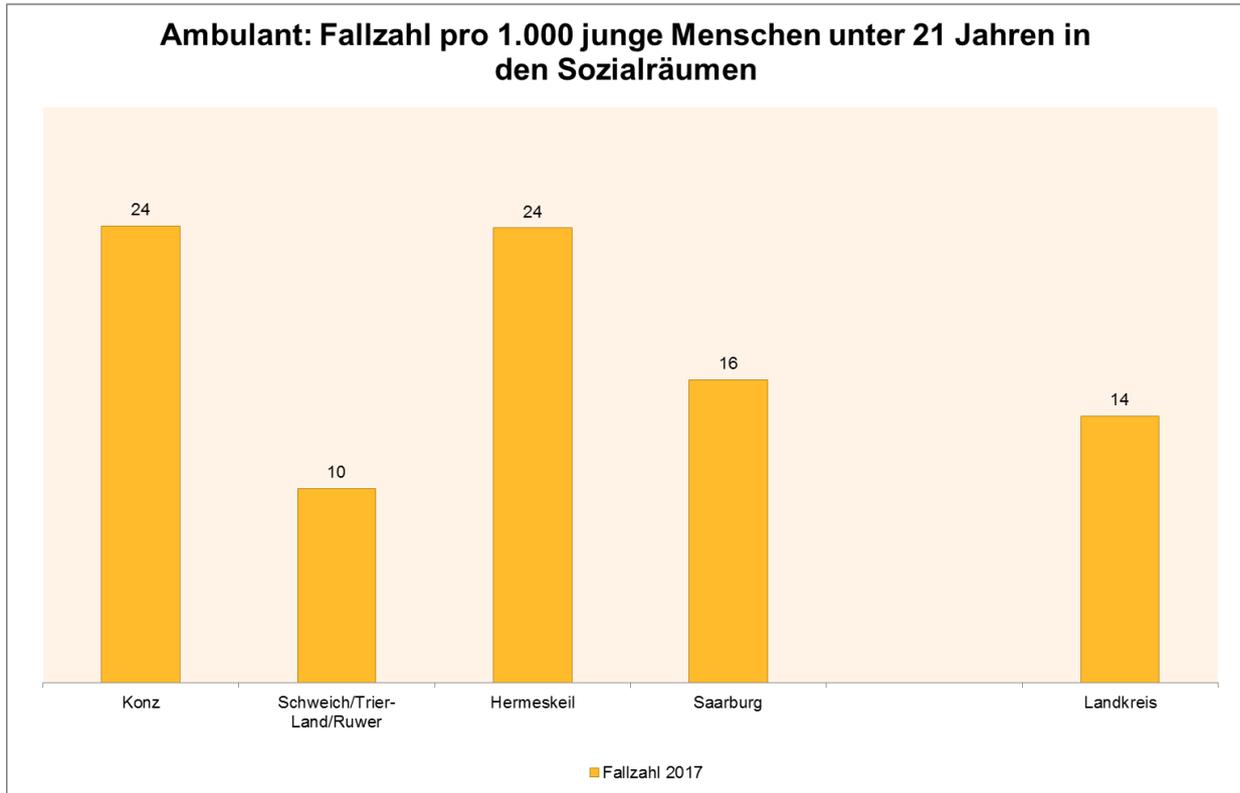
|



Wie aus obiger Grafik ersichtlich, sind die ambulanten Hilfen zur Erziehung im Landkreis Trier-Saarburg im Zeitraum 2012/ 2013 stark gestiegen. Dies liegt u. a. in der Modellphase der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ in den 2 Modell-Sozialräumen Konz und Schweich/Trier-Land begründet, da hier durch die Strukturen vor Ort sowie durch die Ambulantisierung der teilstationären Erziehungshilfen die Zahl der ambulanten Erziehungshilfen anstieg. Gleichzeitig stiegen in diesem Zeitraum auch die Bedarfe an ambulanten Hilfen in den zu diesem Zeitraum noch nicht sozialräumlich arbeitenden Jugendamtsbezirken.

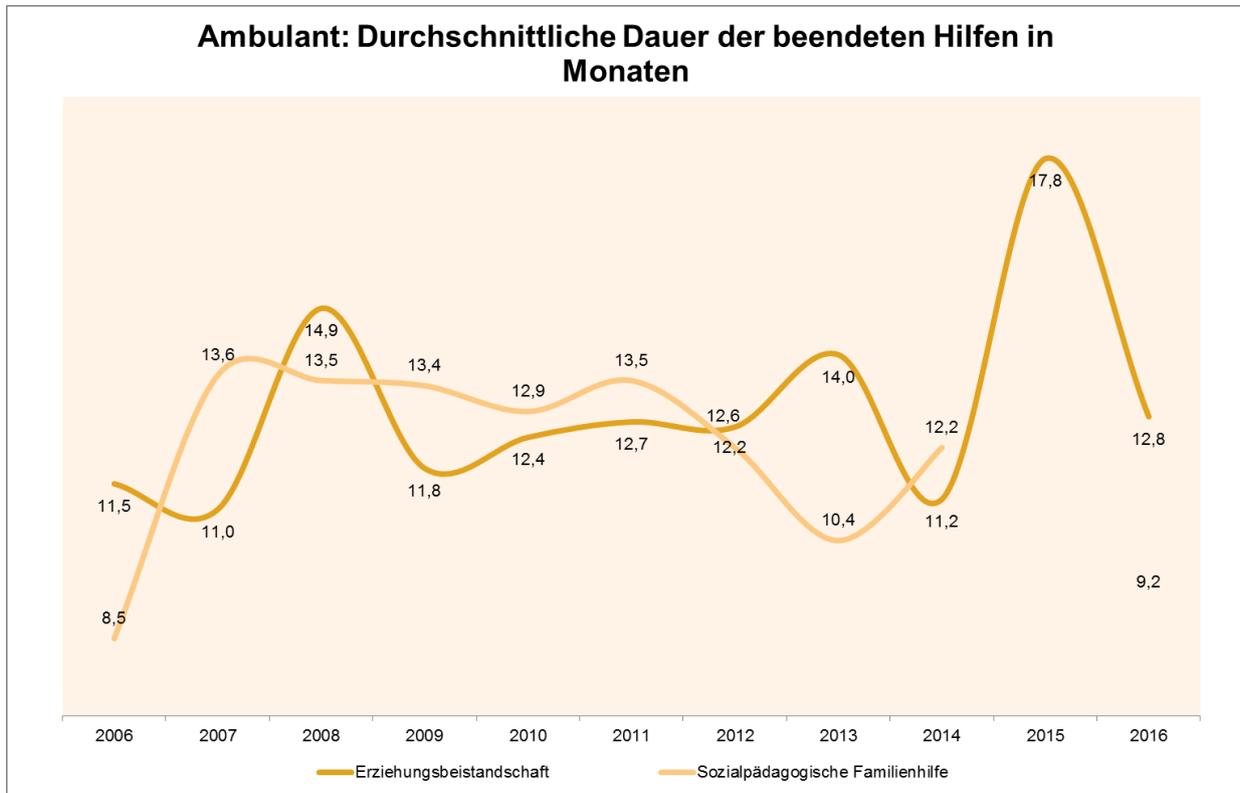
Da die „flexiblen Hilfeangebote“ in den Sozialräumen unter der Einbindung vorhandener Strukturen vor Ort“ nicht als klassische, auf den Einzelfall bezogene Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 29, 30 und 31 SGB VIII zu sehen sind, aber auch, um die Finanzflüsse in den einzelnen Sozialräumen gezielt darstellen zu können, wurden die „flexiblen Hilfen“ in den landkreisweit 4 Sozialräumen ab dem Zeitpunkt der kreisweiten Implementierung der Sozialraumorientierten Jugendhilfe, d. h. ab dem Jahr 2014, unter den „anderen Hilfen zur Erziehung“ im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB VIII geleistet. Hierin begründet liegt folglich auch der eklatante Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2014.

Bei den in diesem Schaubild in den Jahren 2015 und 2016 noch dargestellten ambulanten Hilfen handelt es sich um Hilfen, die aufgrund des individuellen Bedarfs des Hilfeempfängers / der Familie nicht in die sozialräumlichen Strukturen übergeleitet werden konnten bzw. wo dies aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsempfängers nicht möglich war.



Obwohl die ambulanten Erziehungshilfen rd. 53 % aller in Rheinlandland-Pfalz gewährte Erziehungshilfen ausmachen, entfallen auf dieses Hilfesegment nur 19 % der Gesamtausgaben im Land.

Für den Landkreis Trier-Saarburg lässt sich feststellen, dass die Anteile der Ausgaben für die ambulanten Hilfen im Jahr 2017 unter dem Durchschnitt aller Landkreise in Rheinland-Pfalz liegen, wohl in erster Linie ein Ergebnis der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“.



Die durchschnittliche Dauer der Erziehungshilfe ist ebenfalls relevantes Steuerungskriterium in der Jugendhilfe, da auch kostenrelevant.

Die durchschnittliche Laufzeit von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) liegt in 2017 landesweit bei 14,1 Monaten. Gegenüber 2009 ist die Laufzeit für diese Hilfen durchschnittlich um 2,1 Monate gestiegen.

Die längste Durchschnittslaufzeit bei den ambulanten Hilfen weist landesweit die Sozialpädagogische Hilfe mit 18,2 Monaten auf. Auch hier zeigt sich gegenüber 2009 und 2013 eine Steigerung. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2017 etwa 18 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 16 bzw. 14 Monaten darunter.

Den Landkreis Trier-Saarburg betreffend ist feststellen, dass die Hilfen nach §§ 30 und 31 SGB VIII eine geringere Laufzeit als der Landesdurchschnitt aufweisen. Begründet liegt dies in der gezielten Fallsteuerung im der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“.

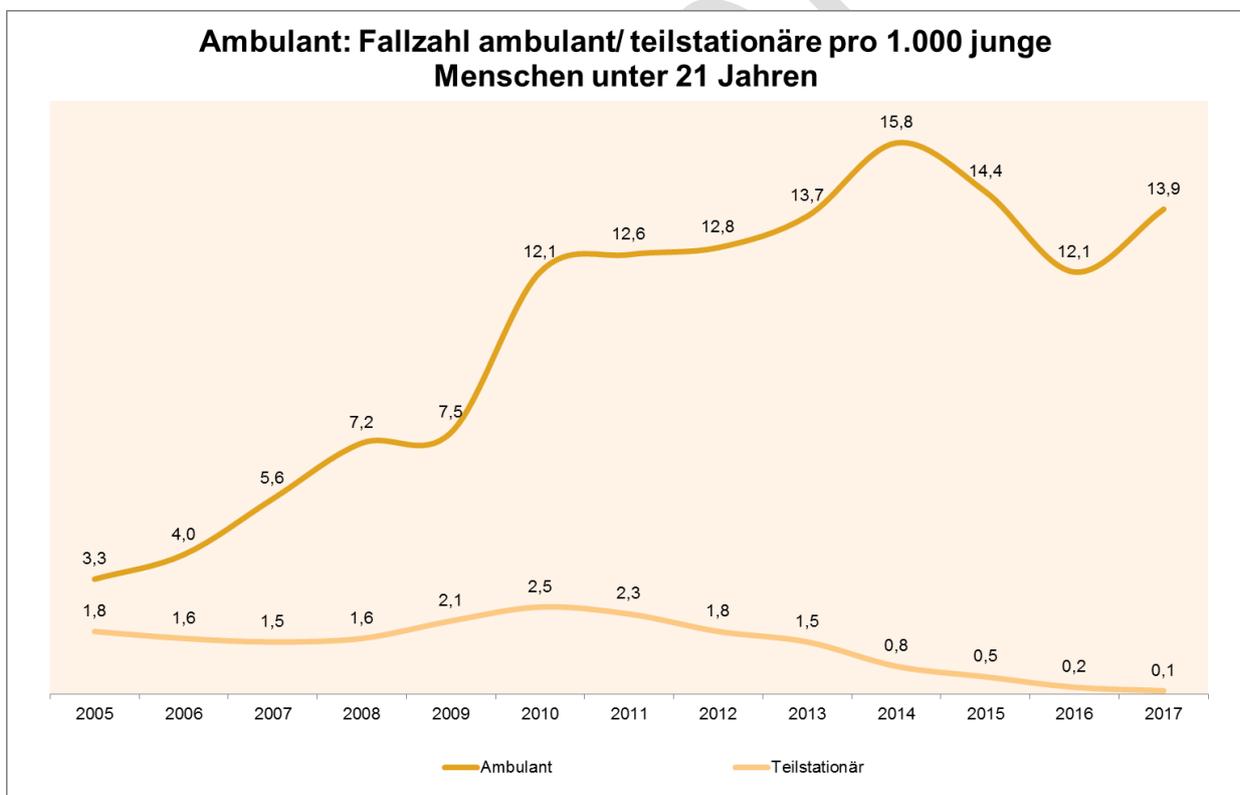
Die im Jahr 2015 ausgewiesene lange Laufzeit der Hilfen resultiert aus der in 2014 vorgenommenen geänderten Leistungsgewährung. Neben den „flexiblen Hilfen“ als sogenannten „anderen ambulanten Hilfen zur Erziehung“ wurden in den klassischen Hilfesegmenten nur noch einige wenige Hilfen weitergewährt, die aufgrund des individuellen Hilfesettings nicht in die „sozialräumlichen Strukturen“ übergeleitet werden konnten.

Teilstationäre Hilfen

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen. Die „Erziehung in einer Tagesgruppe“ im Sinne des § 32 SGB VIII bietet ein relativ starres Setting, d. h. der Hilfeempfänger erhält die gesamte Hilfeleistung, auch wenn er nur Auszüge aus diesem Gesamtpaket benötigt.

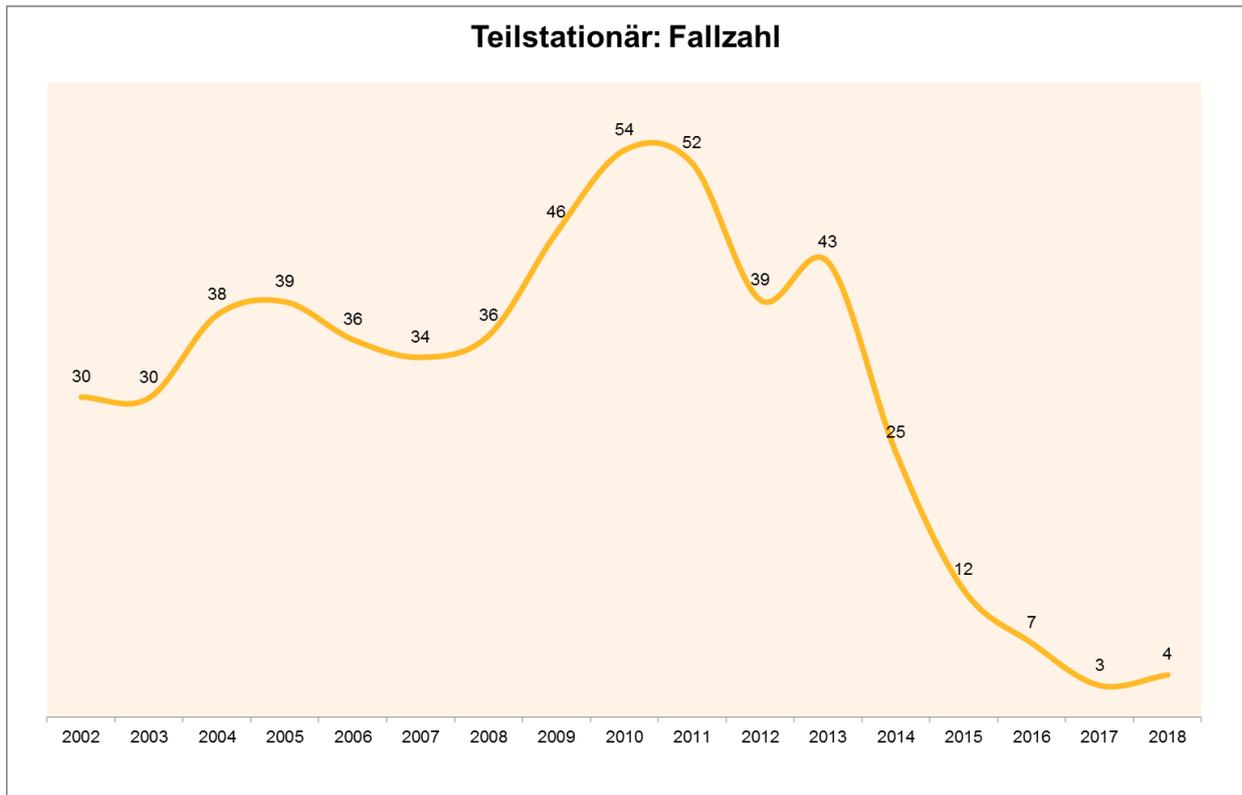
Als Alternative zu diesem starren teilstationären Setting sieht das „Konzept zur sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ die „flexible Betreuung am Nachmittag“ vor. Sie bietet Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung vorhandener sozialräumlicher Ressourcen ein auf den individuellen Bedarf abgestimmtes Hilfeangebot.

Mit der kreisweiten Umsetzung der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ in 2014 konnten in allen 4 Sozialräumen im Landkreis an den Standorten der Sozialraumzentren Angebote der flexiblen Betreuung am Nachmittag implementiert und am Bedarf orientiert ausgebaut werden. Dennoch stehen zu Deckung des individuellen Bedarfs der Leistungsempfänger im Einzelfall Tagesgruppenplätze im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier zur Verfügung.



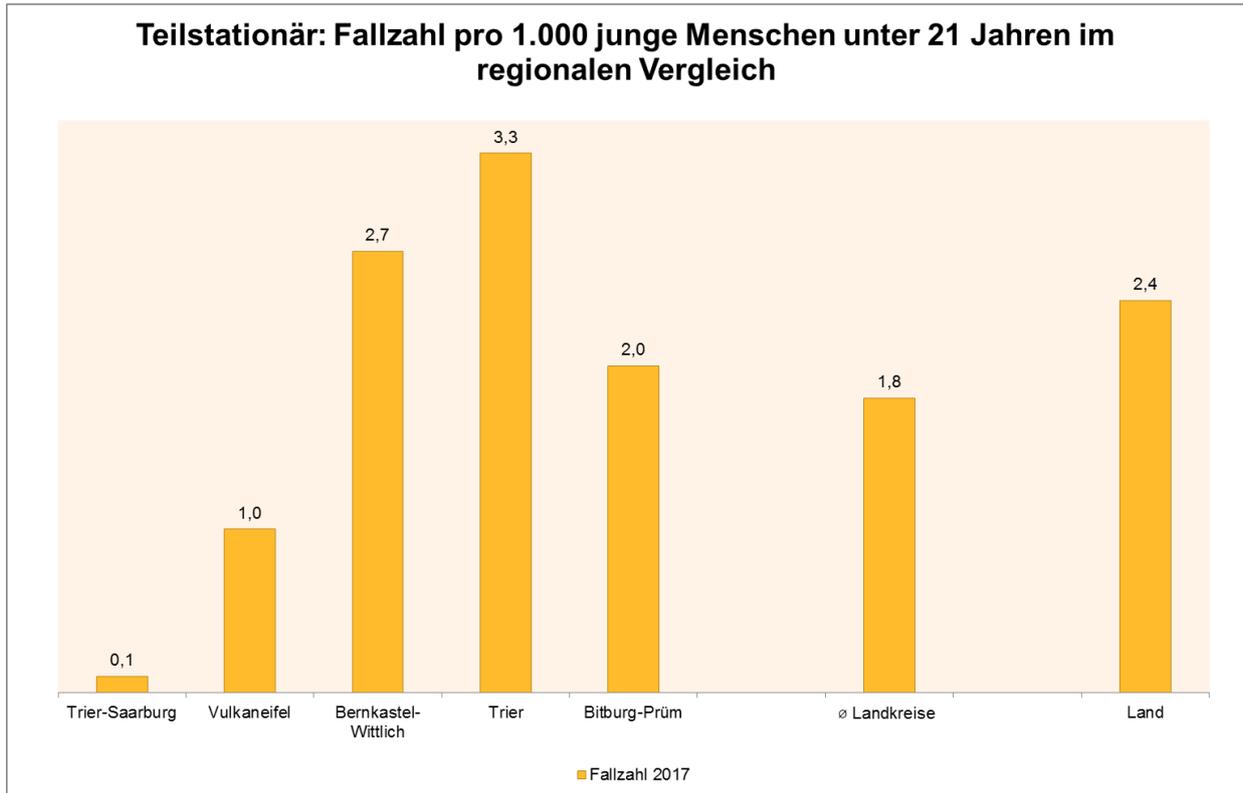
Im Jahr 2017 liegt der Eckwert der teilstationärer Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,4 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 8,9 % gestiegen. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass sich die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit leicht erhöht hat (plus 2,3 %), wobei sich in den Aggregaten unterschiedliche Entwicklungen zeigen. Die Steigung um 3,6 % in den Landkreisen ist am größten.

Im Landkreis Trier-Saarburg sank der Eckwert teilstationärer Hilfen zwischen 2016 und 2017 um 56,6 %. 2017 liegt damit der Eckwert der teilstationären Hilfen im Landkreis Trier-Saarburg bei 0,1 Eckwertpunkten und damit um 1,7 Eckwertpunkte deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise (1,8).

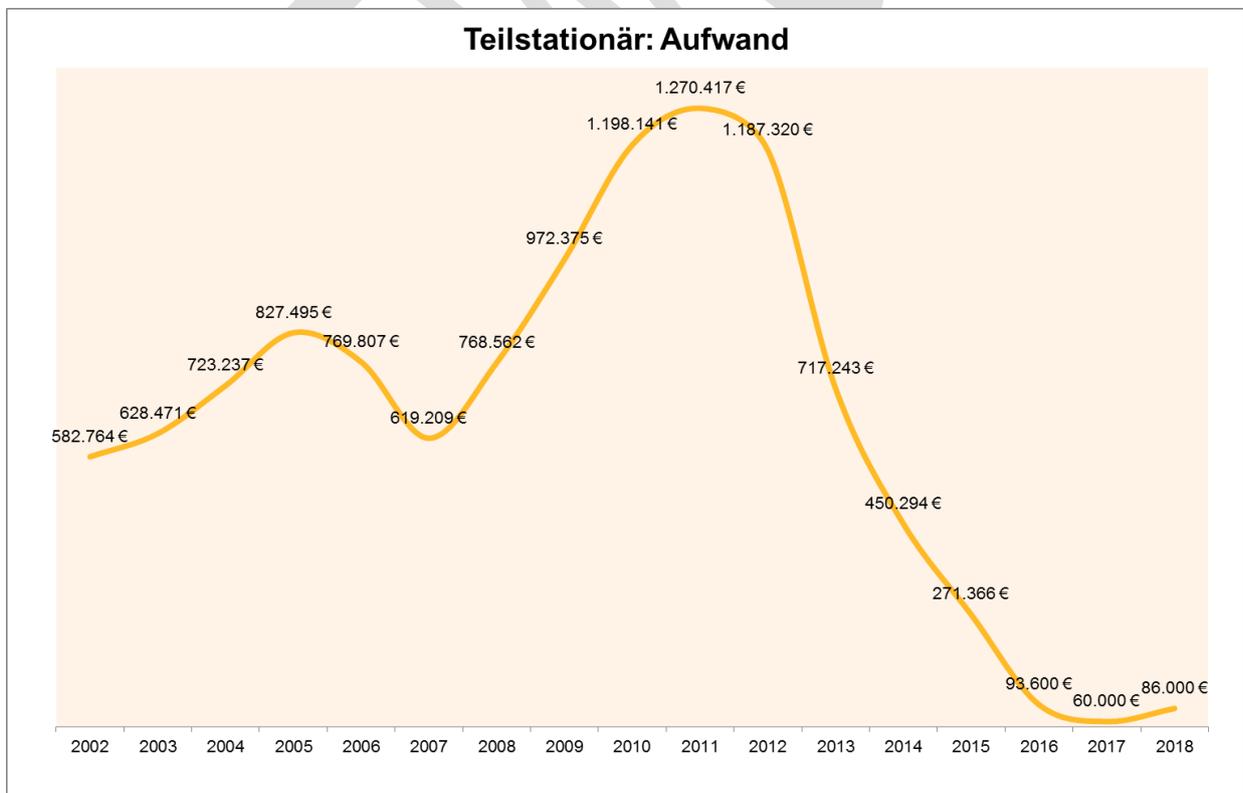


Wie bereits mehrfach erwähnt, sieht das „Konzept zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ eine am individuellen Bedarf orientierte Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung unter Einbindung sozialräumlicher Strukturen vor.

Durch die Implementierung der „Flexiblen Betreuung am Nachmittag“ in den Modell-Sozialräumen Konz und Schweich/Trier-Land (Standorte: Stadt Konz, Stadt Schweich und JHZ Don Bosco Helenenberg) in 2011/2012 konnte bereits ein erster Rückgang der teilstationären Hilfen erreicht werden. Nach der kreisweiten Implementierung der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ konnten die Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe dann sukzessive und am individuellen Bedarf des Kindes / Jugendlichen orientiert beendet und in die sozialräumlichen Strukturen übergeleitet werden.



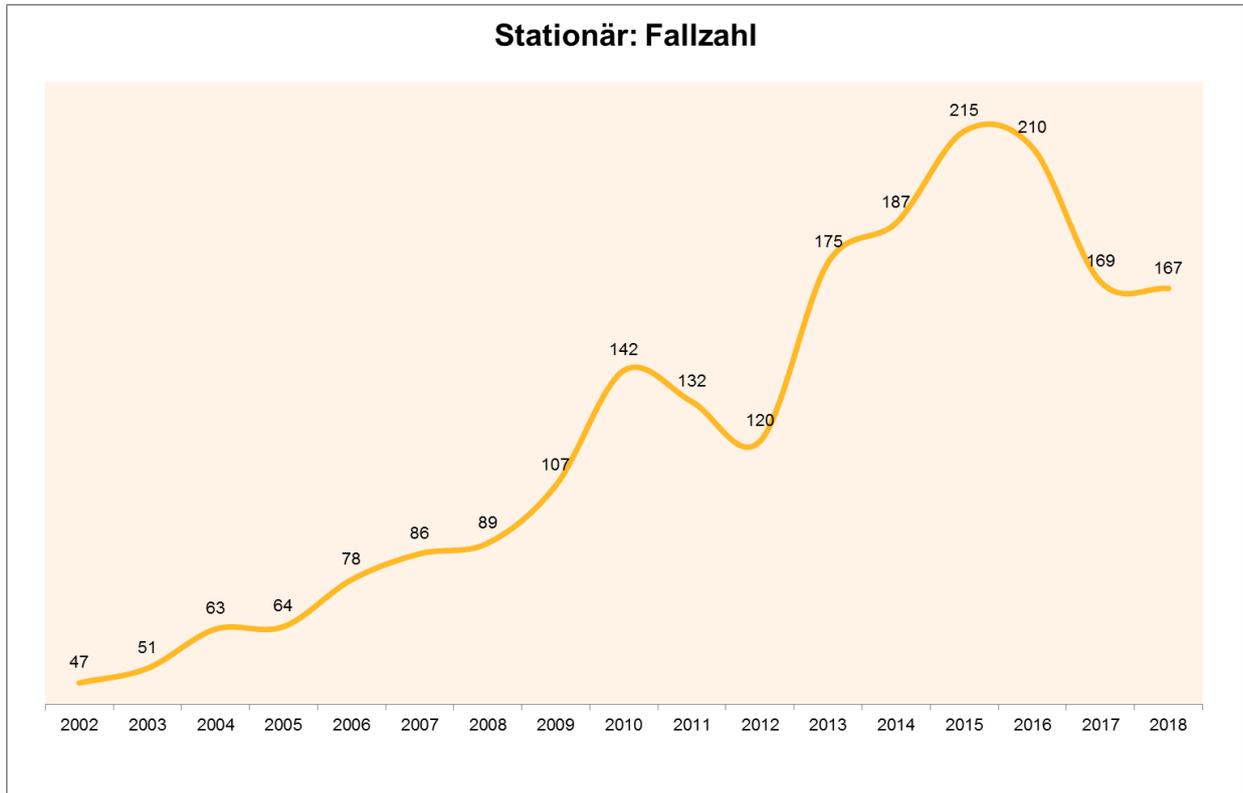
Auch der regionale Vergleich zeigt, dass der Eckwert für dieses Hilfesegment deutlich unter den Eckwerten der benachbarten Hilfetragler liegt.



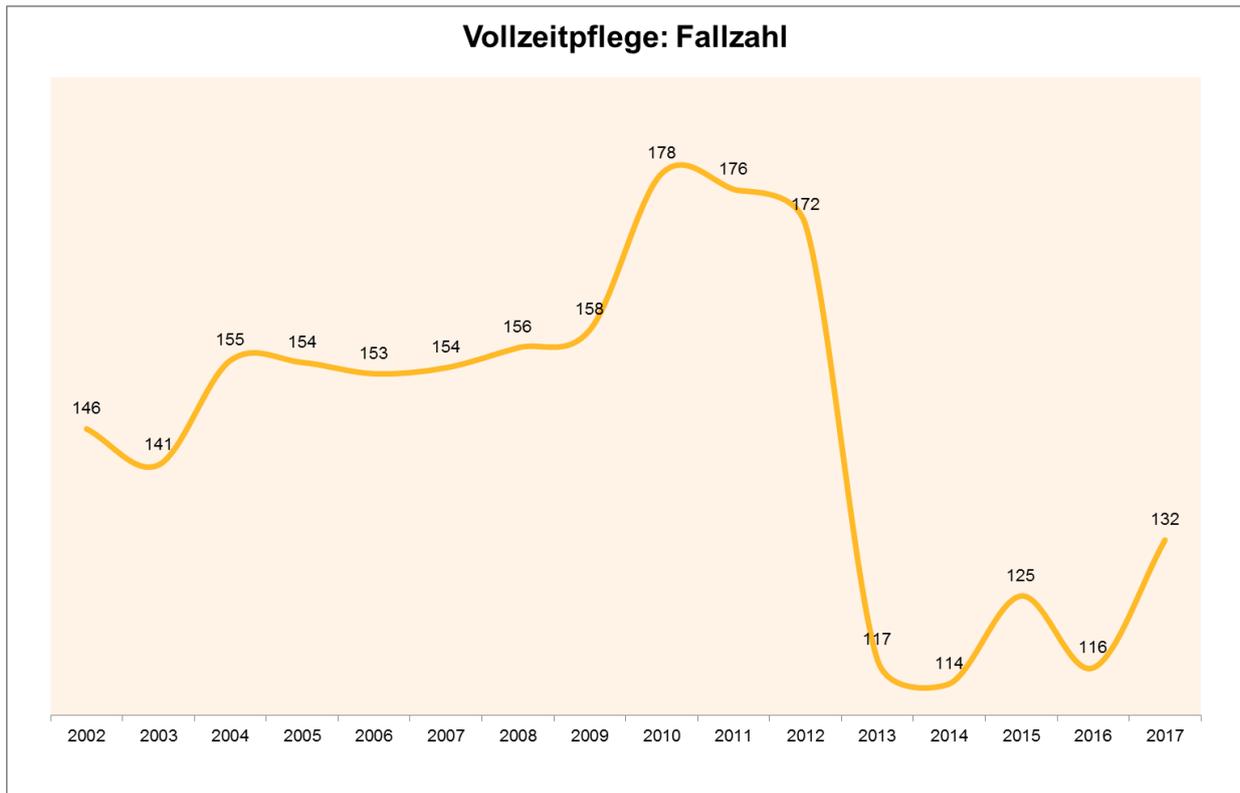
Für den Landkreis Trier-Saarburg lässt sich feststellen, dass die Anteile der Ausgaben für die teilstationären Hilfen im Jahr 2017 auffallend unter dem Durchschnitt aller Landkreise liegen.

## Stationäre Hilfen

Die stationären Erziehungshilfen umfassen die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie die Heimerziehung und die sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.



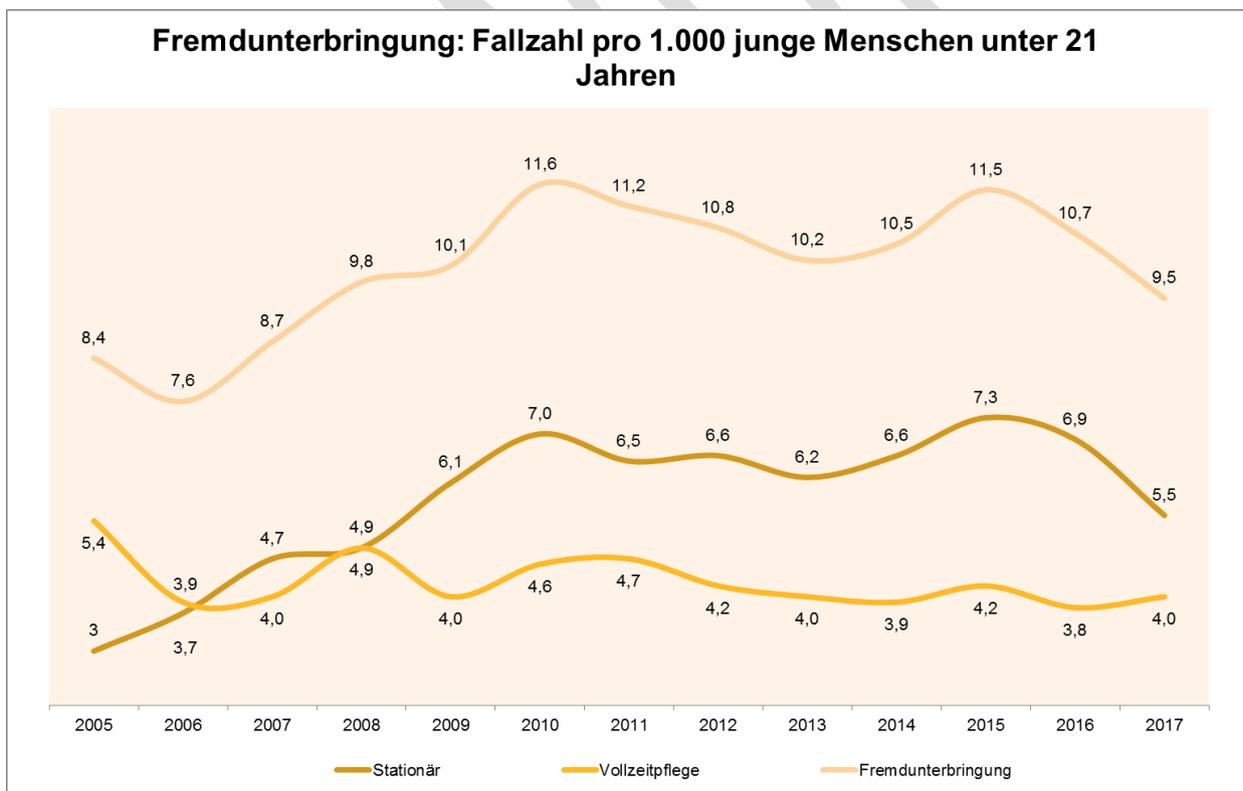
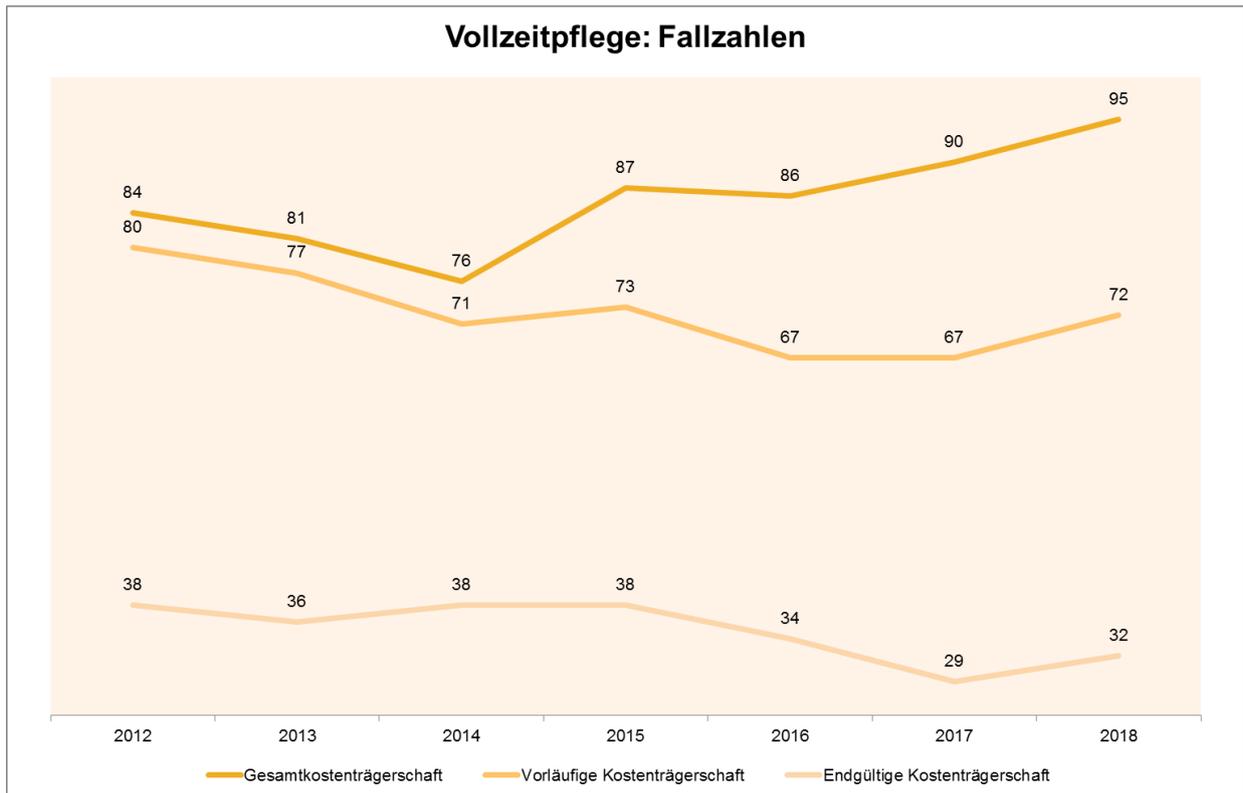
Obiges Schaubild stellt die Entwicklung der vollstationären Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen - im Landkreis Trier-Saarburg dar. Nach einem kontinuierlichen moderaten Anstieg der Fallzahlen in den Jahren 2002 bis 2008 stieg die Zahl der notwendigen stationären Erziehungshilfen in den Jahren 2009 und 2010, ausgehend von einem landesweit niedrigen Niveau, deutlich. Nacheinander leicht rückläufigen Entwicklung in den Jahren 2011 und 2012 war dann bis 2015 wieder ein eklatanter Anstieg der Hilfebedarfe zu verzeichnen. Nach stagnierenden Werten in 2016 konnte dann wieder ein deutlicher Rückgang der gewährten stationären Erziehungshilfen verzeichnet werden.



In der Vollzeitpflege waren die Fallzahlen, so vorstehendem Schaubild zu entnehmen, in den Jahren 2002 bis 2009 mit leichten Schwankungen weitestgehend konstant, ehe sie dann im Jahr 2010 stark anstiegen. Der deutliche Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2012 resultiert aus einem geänderten Meldeverfahren. Während man zu Beginn der ISM-Erhebung noch alle Vollzeitpflegen melden musste, wurde das Meldeverfahren in 2013 dahingehend geändert, dass nur noch die Vollzeitpflegeverhältnisse zu melden waren, wo das Jugendamt auch die Betreuung der Pflegefamilie / des Pflegekinds leistet.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

In Anerkennung der Betreuung der Vollzeitpflege als bedeutende Ressource in der stationären Erziehungshilfe beabsichtigt das Jugendamt nunmehr, um der vorstehend dargestellten Entwicklung in Zukunft entgegen wirken zu können, Konzepte zu erarbeiten, um mit Unterstützung der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen Pflegefamilien zu akquirieren und durch ortsnahe flankierende und bei Bedarf auch entlastende Angebote in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, um so den dauerhaften Verbleib dieser häufig in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigten Kinder in den Pflegefamilien dauerhaft und dem Wohl des Kindes entsprechend zu sichern.



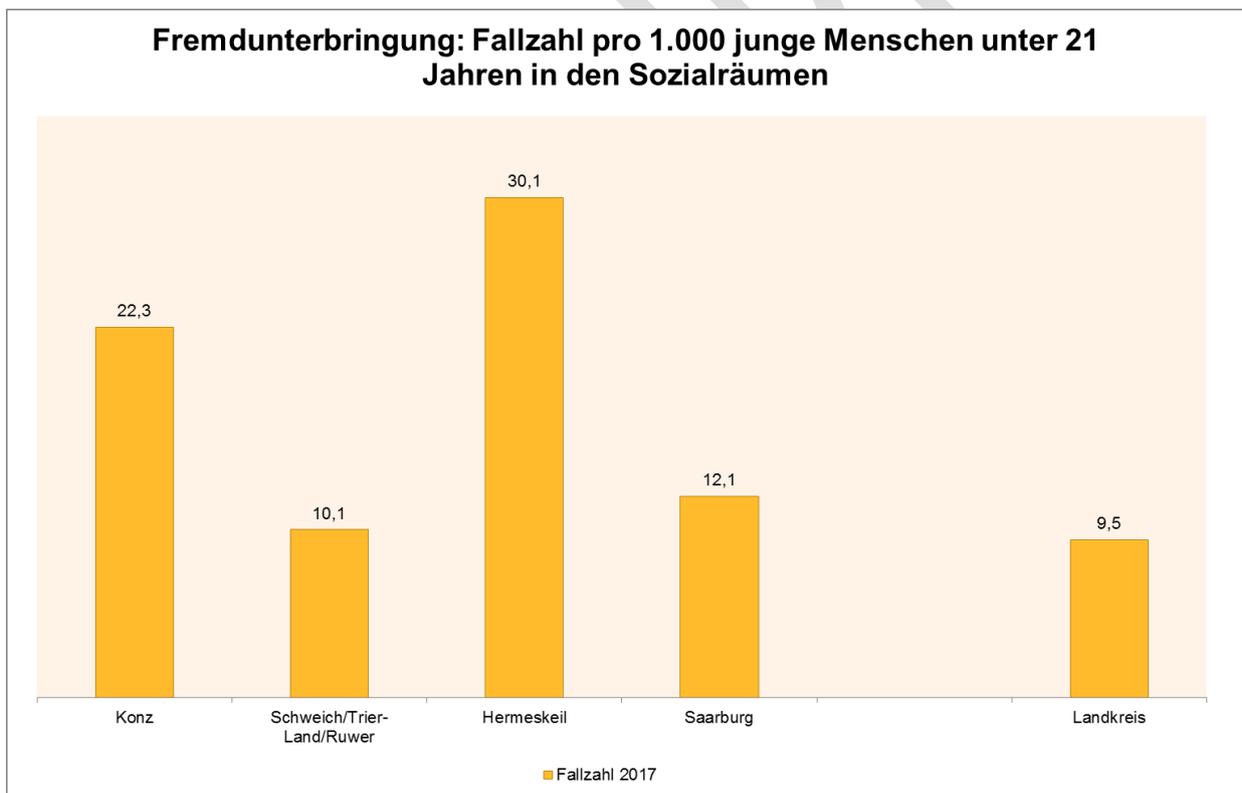
Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 7 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Hierbei liegen die Landkreise mit 5,8 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des Durchschnitts. Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des

Eckwerts um 28,6 %. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit plus 35,2 % auf.

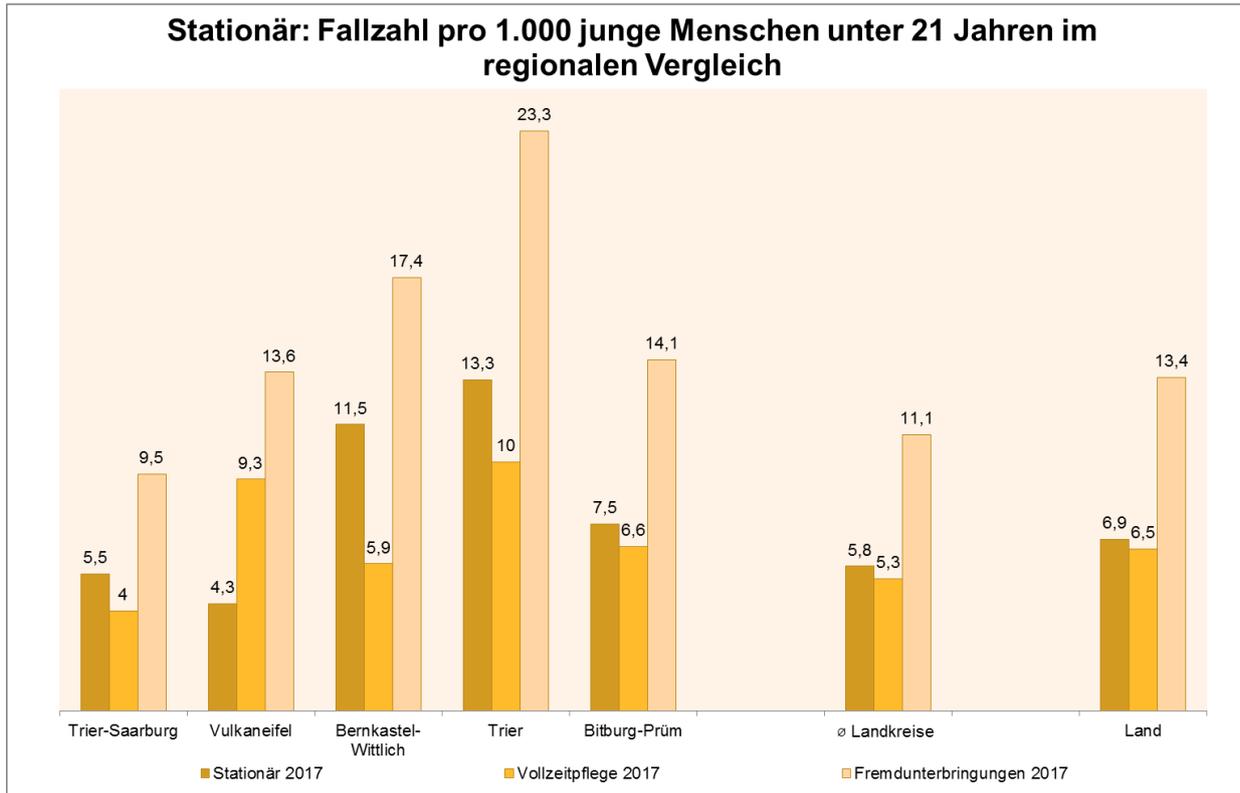
Im Landkreis Trier-Saarburg sank der Eckwert **stationärer Hilfen** im Jahresvergleich 2016 und 2017 um 20,0 %. Der Eckwert der stationären Hilfen liegt im Jahr 2017 im Landkreis Trier-Saarburg mit 5,5 Eckwertpunkten um 0,3 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt aller Landkreise (5,8).

Die Anzahl der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) liegt im Jahr 2017 bei 6,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Die Landkreise liegen mit einem Eckwert von 5,3 unter dem Landesdurchschnitt. Die Vollzeitpflege ist im rheinland-pfälzischen Durchschnitt (plus 80,2 %) sowie in jedem einzelnen Aggregat quantitativ bedeutsamer geworden. Die größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 103,6 %).

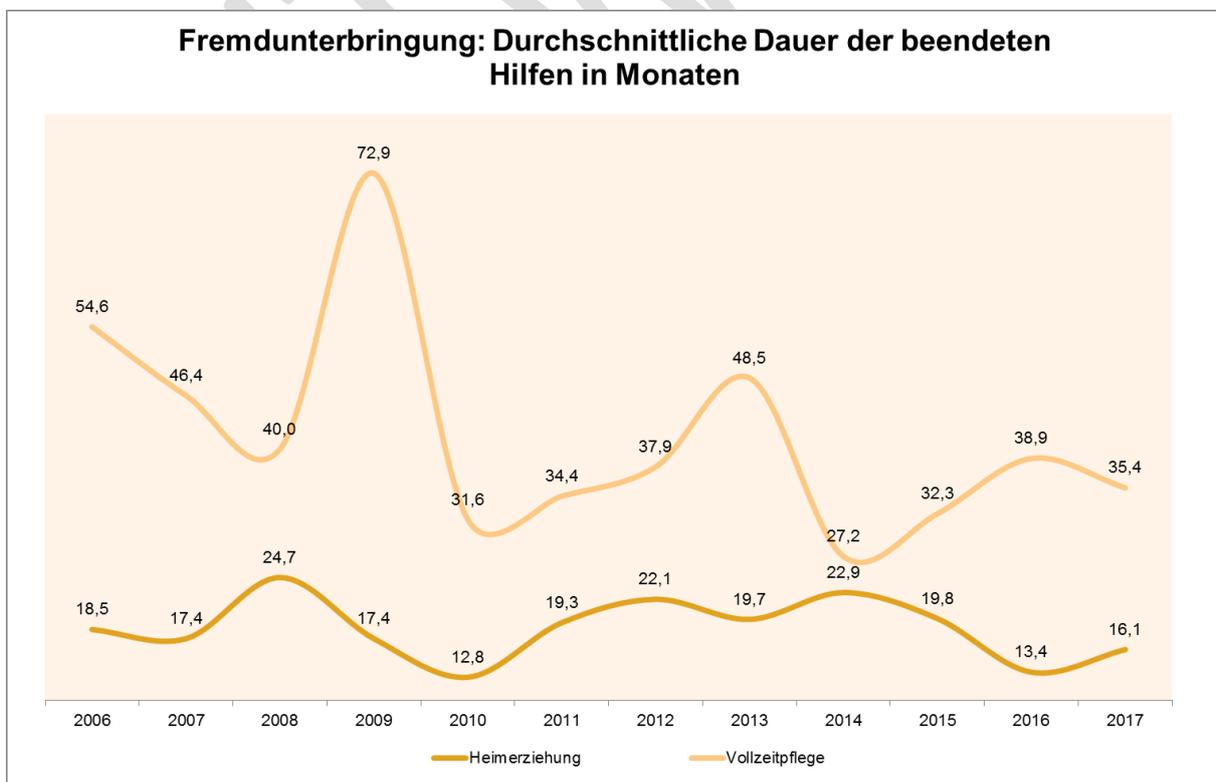
Im Landkreis Trier-Saarburg hat sich der Eckwert im Zeitraum 2016/2017 um 3,8 % erhöht. 2017 liegt der Eckwert Vollzeitpflege im Landkreis Trier-Saarburg mit 4,0 Eckwertpunkten unter Durchschnitt der Landkreise (5,3).



Vergleicht man die Eckwerte der „ambulanten Hilfen zur Erziehung“ mit denen der vollstationären Erziehungshilfen in den landkreisweit 4 Sozialräumen, so spiegelt sich hier das gleiche Bild wieder. Den höchsten Eckwert in beiden Hilfesegmente weist der Sozialraum Hermeskeil auf, gefolgt vom Sozialraum Konz. Die Sozialräume Konz und Saarburg weisen in beiden Segmenten jeweils wesentlich niedrigere Eckwerte aus.

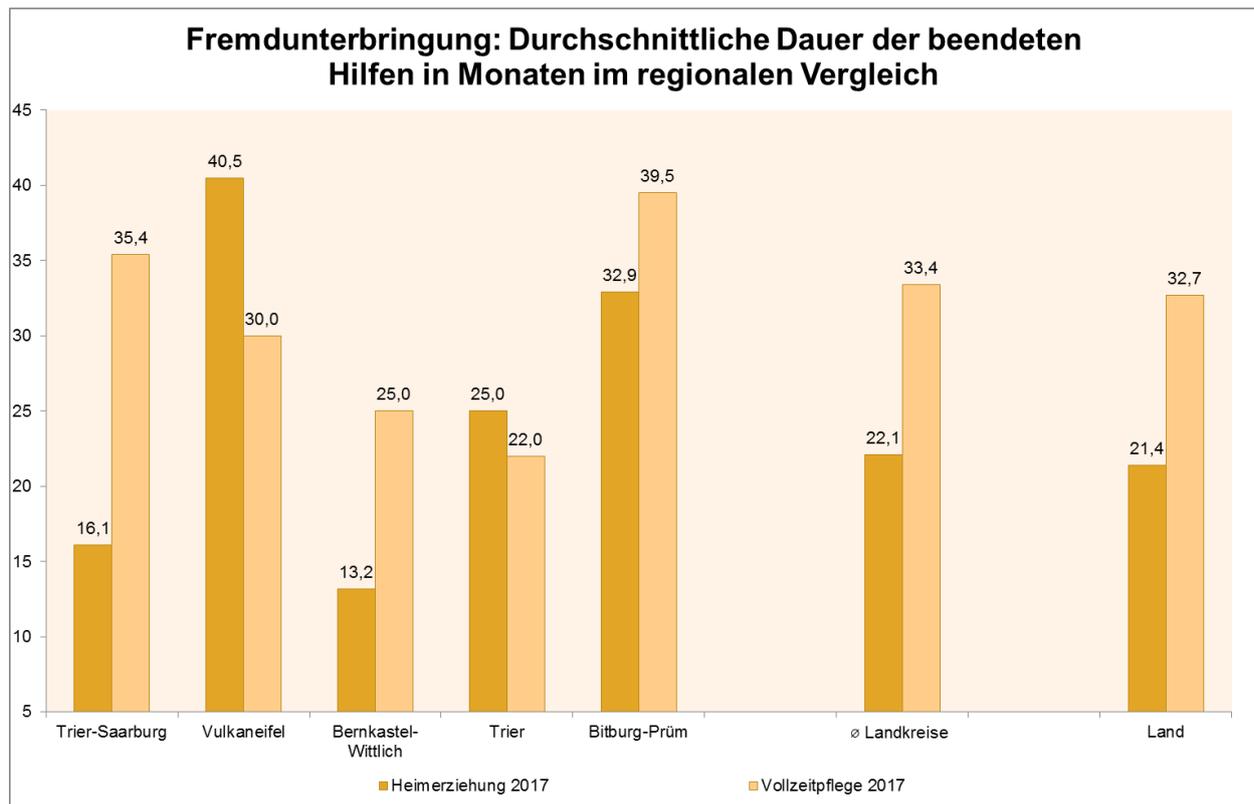


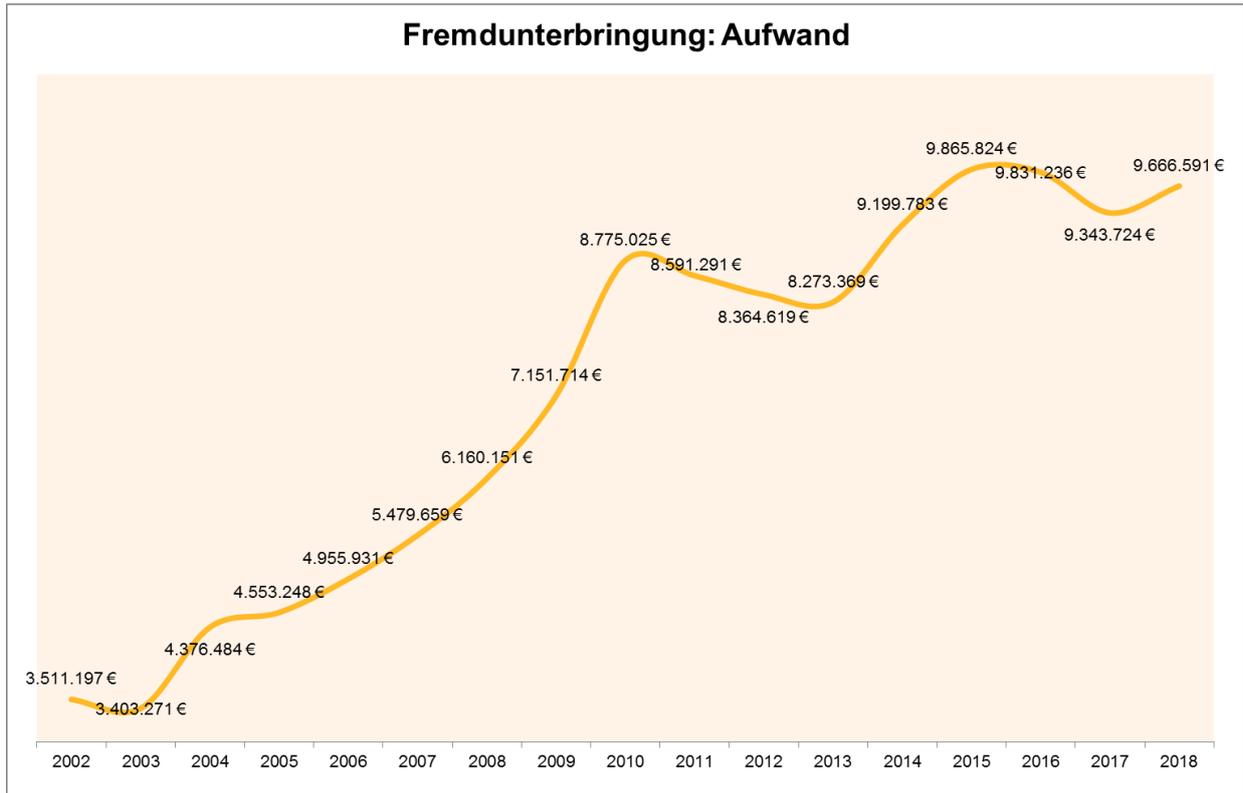
Vorstehendes Schaubild zeigt, dass der Landkreis Trier-Saarburg in der Gewährung der Hilfen zur Erziehung in allen Segmenten im Vergleich unter dem Durchschnitt der Jugendämter in der Region Trier, aber auch unter dem Durchschnitt der Landkreise in Rheinland-Pfalz sowie unter dem Landesdurchschnitt liegt.



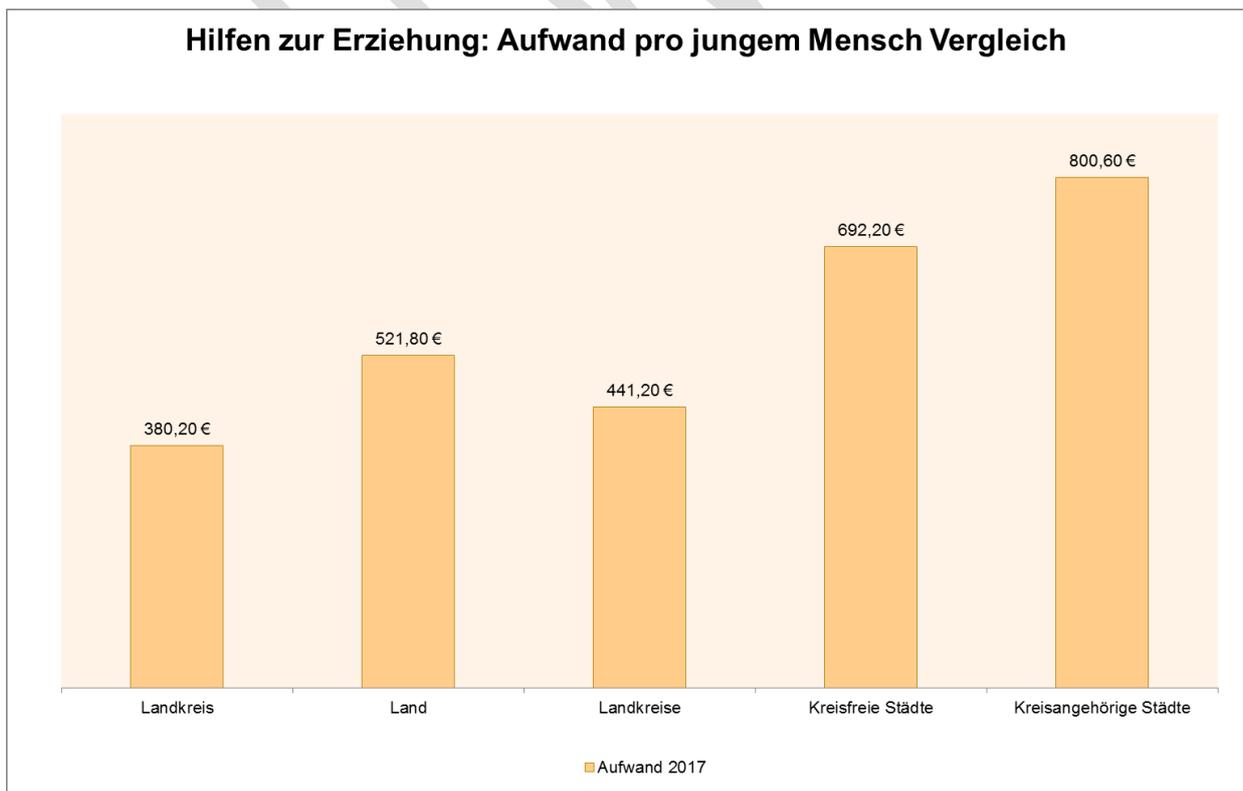
Obiges Schaubild beschreibt die durchschnittlichen Laufzeiten der stationären Erziehungshilfe im Zeitverlauf 2006 bis 2017.

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Wie diese Darstellung zeigt, bieten die Pflegefamilien im Landkreis Trier-Saarburg den Kindern und Jugendlichen überwiegend eine auf Dauer ausgelegte Lebensform. Hier gilt es, die Pflegefamilien in dieser Ausrichtung fachlich zu unterstützen.





Obiges Schaubild zeigt den Gesamtaufwand des Landkreises Trier-Saarburg für die Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär, vollstationär und die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII) dar. Diese Kostenentwicklung verhält sich weitestgehend analog der Entwicklung der Fallzahlen. Der höhere Aufwand im Jahr 2018 resultiert in erster Linie aus höheren Kosten im Bereich der ambulanten und stationären Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII.



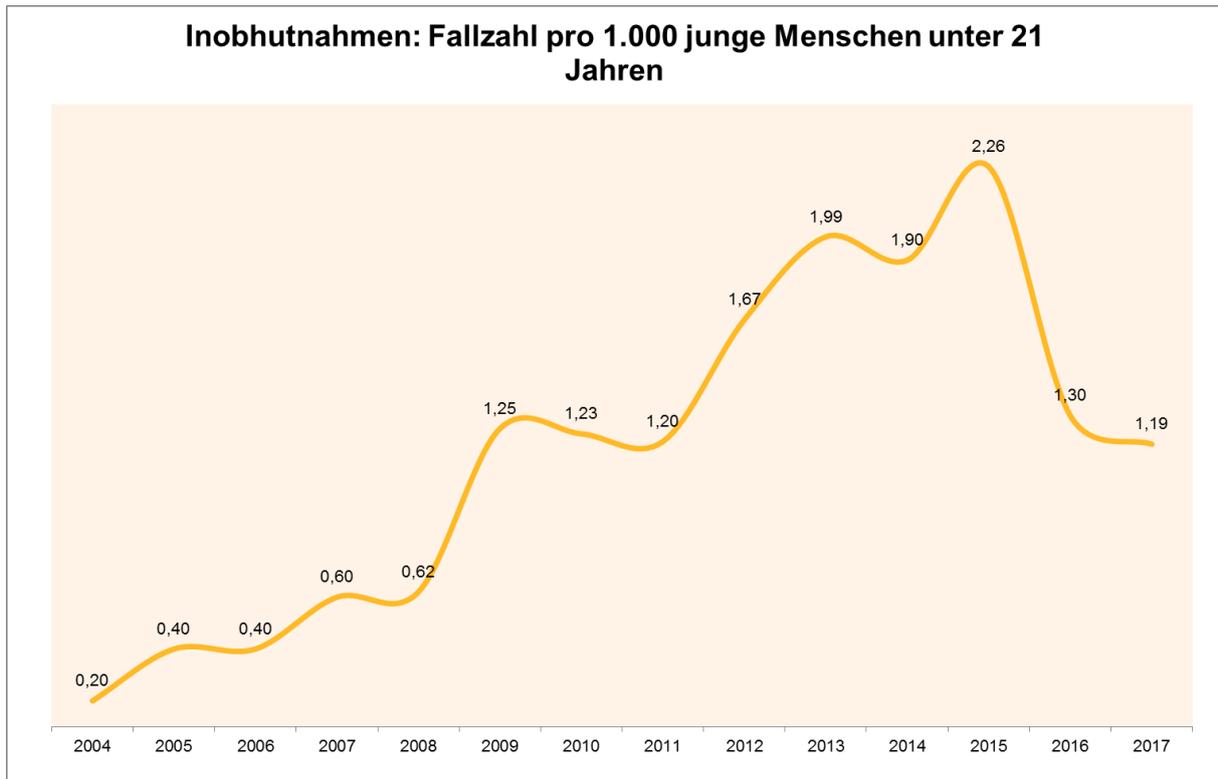
Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 – 5, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz sind kontinuierlich gestiegen.

Im Jahr 2017 betragen die durchschnittlichen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung pro jungem Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz rd. 522,00 €. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2017 etwa 441,00 € pro 1000 unter 21-Jährigen aufwenden, liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten bei 690,00 € und in den großen kreisangehörigen Städten bei 801,00 €.

Die Pro-Kopf-Brutto-Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im Landkreis Trier-Saarburg entwickelten sich in den zurückliegenden Jahren fast ausschließlich im Durchschnitt der Landkreise. Im Jahr 2016 und 2107 fallen diese jedoch im Vergleich aller Landkreise unterdurchschnittlich aus.

ENTWURF

## Inobhutnahmen



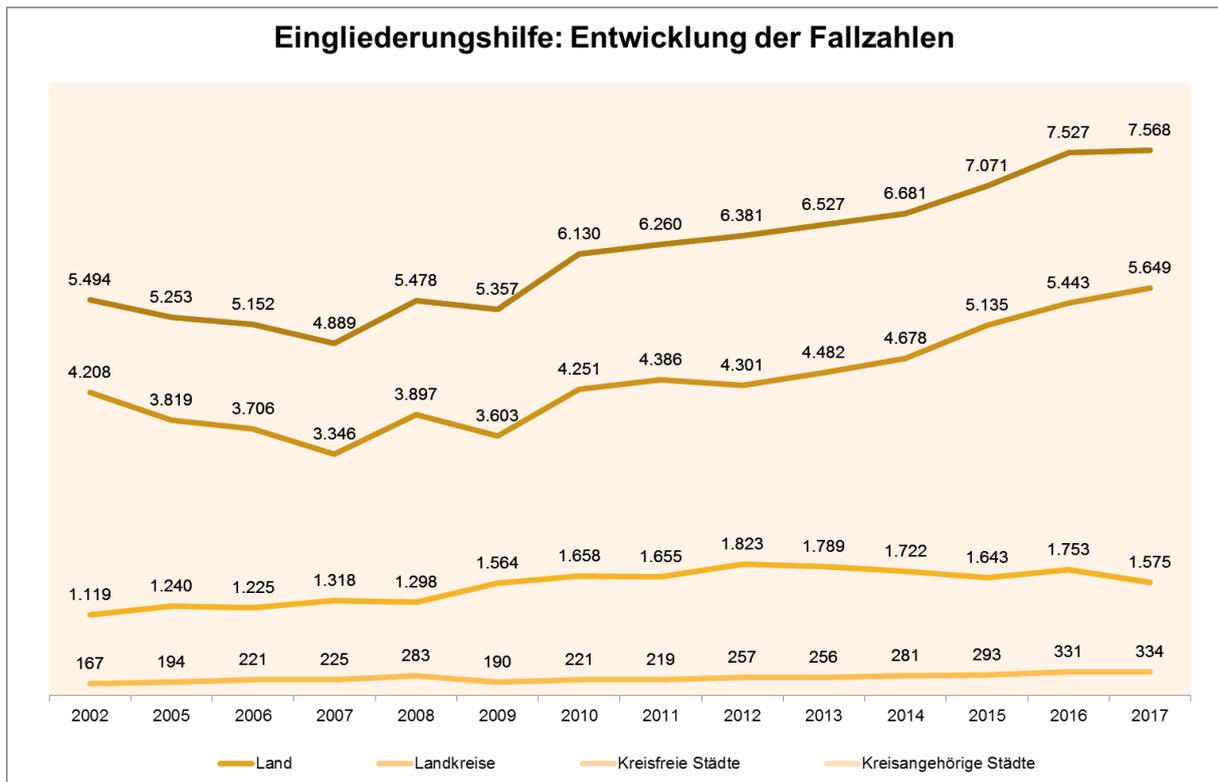
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei dringendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung aus dem elterlichen Haushalt heraus zu nehmen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (Bereitschaftspflege; Jugendhilfeeinrichtung) unterzubringen. Außerdem sind unbegleitet nach Deutschland einreisende ausländische Kinder und Jugendliche, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen.

Die kontinuierlich ansteigende Zahl an Inobhutnahmen liegt in der öffentlich geführten Kinderschutzdebatte und dem daraus resultierenden geänderten Meldeverhalten von Institutionen und auch Privatpersonen begründet.

Der hohe Wert in 2015 resultiert aus den Inobhutnahmen minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge in der AFA Hermeskeil in Unterstützung des Schwerpunktjugendamtes der Stadt Trier in den Monaten Oktober 2015 bis Januar 2016.

## Eingliederungshilfe

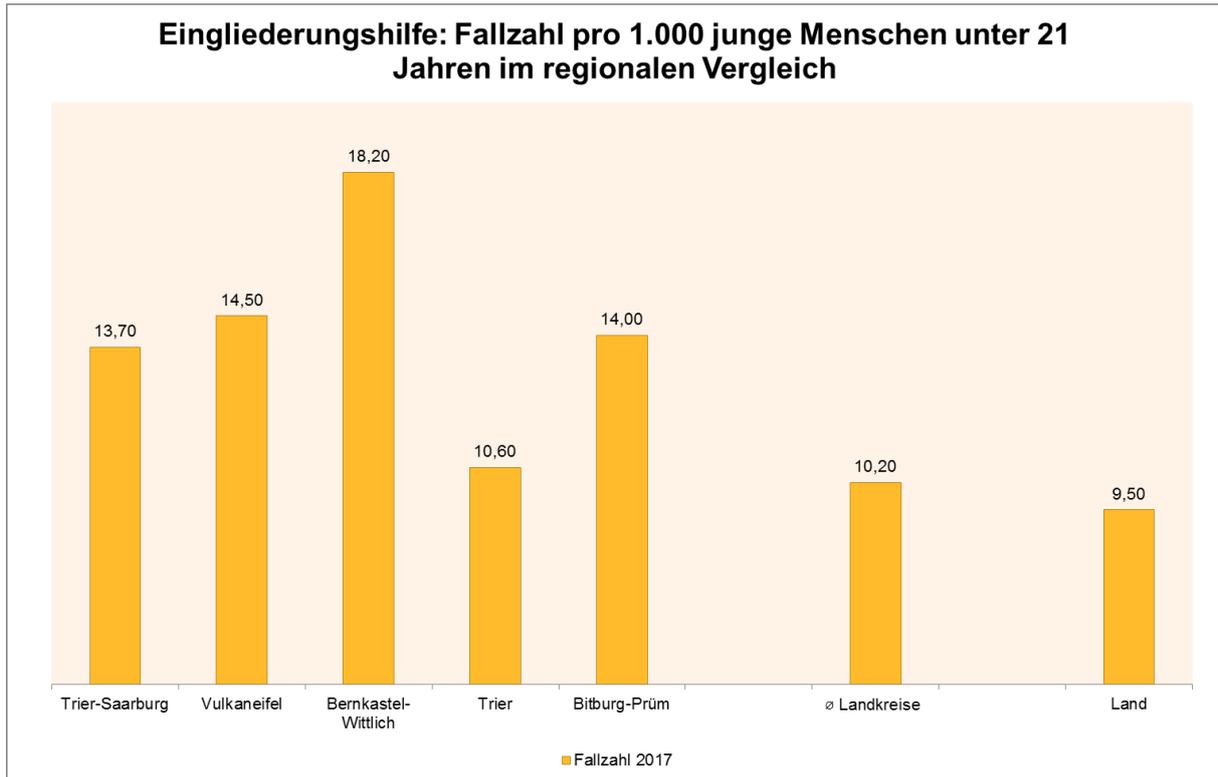
Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird jungen Menschen gewährt, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht **und** deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.



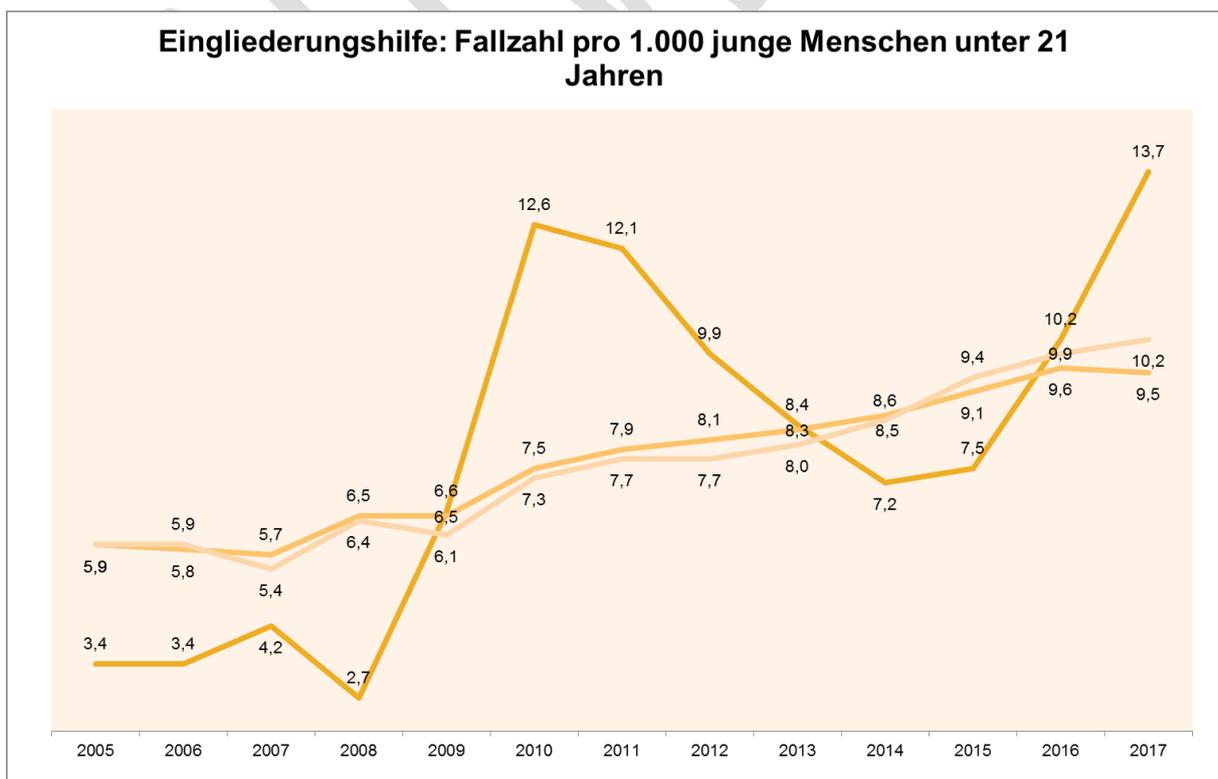
Das obige Schaubild stellt die Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2017 (ohne UMA) dar.

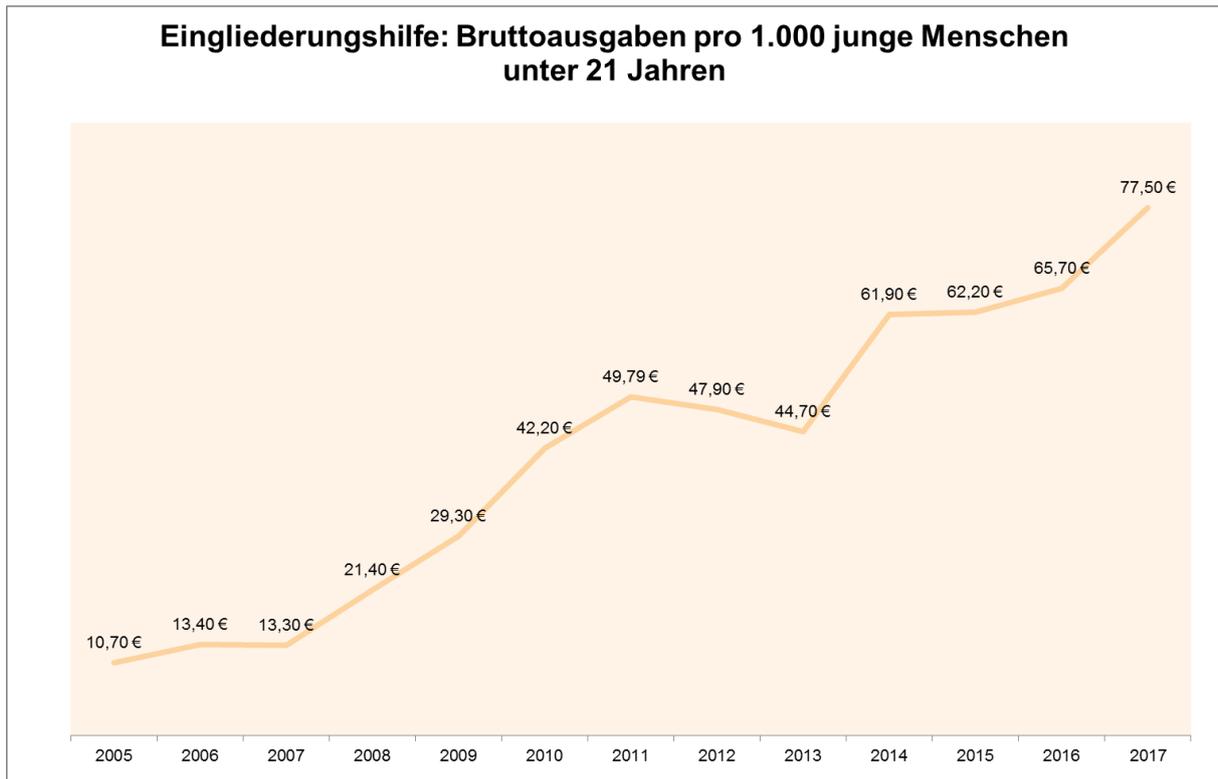
Wie der Grafik zu entnehmen, sind die Fallzahlen in diesem Hilfesegment in den vergangenen 10 Jahren konstant gestiegen

Während landesweit in den zurückliegenden 2 Jahren eine Stagnation in den Fallzahlen zu verzeichnen ist (+ 0,6 % in 2017), verzeichnen die Landkreise in diesem Zeitraum noch ein Plus von 3,8 %. Bei den kreisfreien Städten zeigt sich hier ein gegenläufiger Trend (minus 10,2 %)



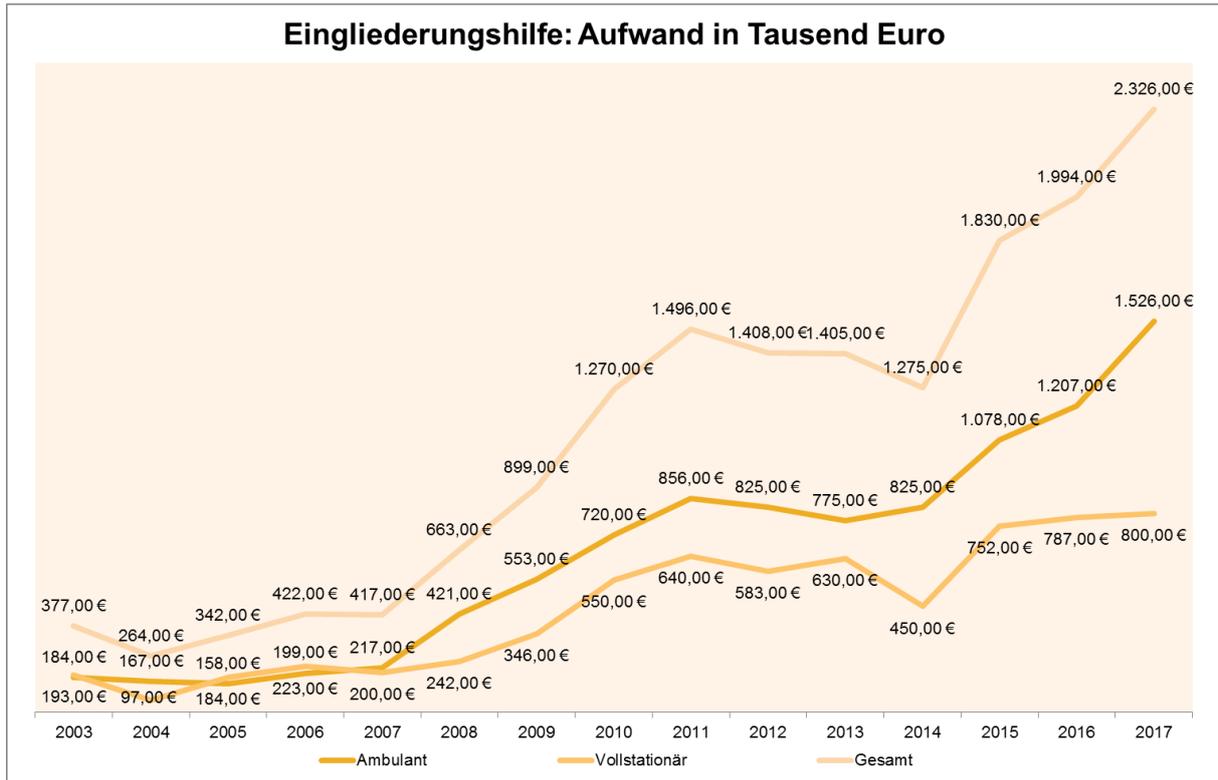
Dieser landesweite Trend spiegelt sich auch im regionalen Vergleich wieder. Während die Stadt Trier den mit den Eckwert 10,6 Hilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren den niedrigsten Wert aufweist, liegen die Landkreis deutliche darüber. Der Landkreis Trier-Saarburg mit dem Eckwert 13,7 den niedrigsten Wert der Landkreis in der Region Trier, liegt jedoch noch deutlich über dem Eckwert der Landkreise in Rheinland-Pfalz (10,2) und dem Landesdurchschnitt (9,5).





Während die Eckwerte für die Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII im Landesdurchschnitt sowie im Durchschnitt der Landkreis in Rheinland-Pfalz seit 2005 relativ konstant stiegen, unterlag die Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Trier-Saarburg deutlichen Schwankungen. Nach einem eklatanten Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2008 wurde in 2009 ein „Sonderdienst Eingliederungshilfe“ mit einer 0,5 Fachpersonalstelle eingerichtet. Hierdurch relativierten sich die Fallzahlen in den Folgejahren. Seit 2015 ist wiederum ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Begründet liegt dies in Teilen in einer nicht ausreichenden Personalausstattung des Sonderdienstes. Hier wird die Verwaltung in 2019 nachsteuern.

Mit diesem Zusatzpersonal soll eine gezieltere Fallsteuerung, hier insbesondere im Bereich der Integrationshilfen an Schulen erreicht werden, entweder durch Prüfung der Möglichkeit einer Pool-Bildung bzw. durch differenzierteren Einsatz der Integrationshilfen, da insbesondere in diesem Segment der Eingliederungshilfe Einsparpotentiale liegen.



Obiges Schaubild stellt die Finanzflüsse in der Eingliederungshilfe, untergliedert in notwendige Finanzmittel für ambulante und stationäre Leistungen sowie die Gesamtleistungen für beide Hilfesegmente dar. Die stationären Leistungen sind im Zeitraum von rd. 15 Jahren im Verhältnis zu dem ambulanten Hilfen eher moderat gestiegen.

## Jugendpflege und Sport

Im Referat 72 werden im Wesentlichen die Aufgaben nach dem achten Sozialgesetzbuch, erster Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 11-15 wahrgenommen sowie zusätzlich die Jugendsportförderung und Sportstättenförderung (vgl. auch <https://www.jugendbildungswerkstatt.de/>).

Im derzeitigen politischen Fokus steht neben der Weiterentwicklung der dezentralen Jugendarbeit auch die Entwicklung einer dezentralen Jugendpolitik im Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik, vgl. hierzu die Veranstaltungen zu den strukturierten Dialogen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik im Landkreis Trier-Saarburg.

Von Kindern und Jugendlichen wird in unserer Gesellschaft viel erwartet. Sie sollen selbständig werden, sich qualifizieren und ihren Platz in der Gesellschaft finden. Bei diesen Aufgaben stehen junge Menschen heute vor besonderen Herausforderungen. Gesellschaftliche Prozesse wie das Streben nach Globalisierung, Digitalisierung und der demografische Wandel verändern unsere Gesellschaft stetig und damit auch die Lebenswelten von jungen Menschen. Damit Kinder und Jugendliche von Beginn an gute Chancen haben, in die Gesellschaft hineinzuwachsen, sind Jugendarbeit, erzieherischer Jugendschutz, Jugendsozialarbeit (u.a. Soziale Arbeit an Schulen, Jugendberufshilfe) und Jugendbildung (u.a. natur- und erlebnispädagogische Jugendbildungswerkstatt) als Pflichtleistungen im Rahmen des achten Sozialgesetzbuches von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) zu planen und zu realisieren. Flankiert werden diese Pflichtleistungen durch die Jugendsportförderung des Landkreis Trier-Saarburg (z.B. die Durchführung der jährlichen Kreisjugendsportfeste).

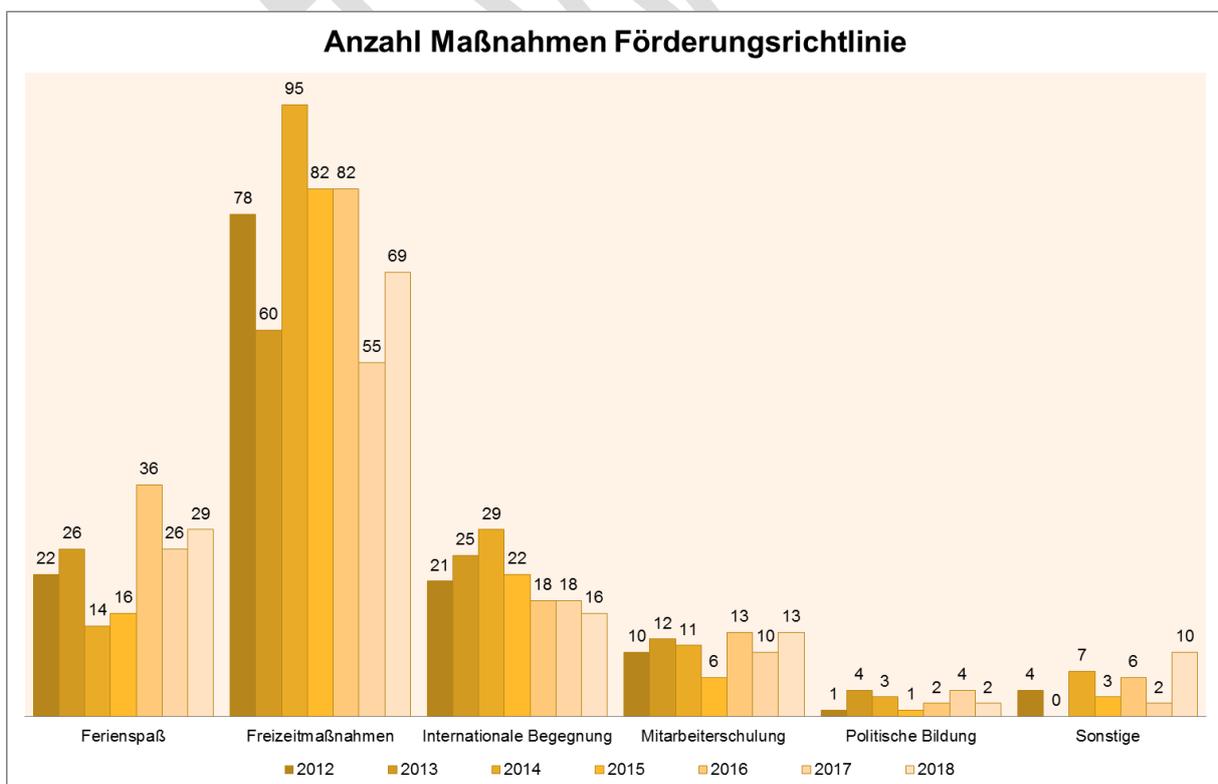
Um die oben genannten Ziele der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verfestigung von jungen Menschen zu erreichen (vgl. auch <https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>), kooperiert die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe in den vorgenannten Arbeitsbereichen mit den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden im Landkreis Trier-Saarburg sowie mit freien Trägern wie z. B. Jugendvereine und Jugendverbände, Jugendinitiativen, Jugendinstitutionen, Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendgruppen. Diese Kooperation ermöglicht auch in der Fläche – der Landkreis Trier-Saarburg ist flächenmäßig der drittgrößte Landkreis in Rheinland-Pfalz - eine Förderung der jungen Menschen bezüglich ihrer eigenen Stärken und Fähigkeiten. So werden die individuellen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich erweitert und sie können so ihren Alltag kompetenter bewältigen und individuelle und tragfähige Lebensperspektiven entwickeln.

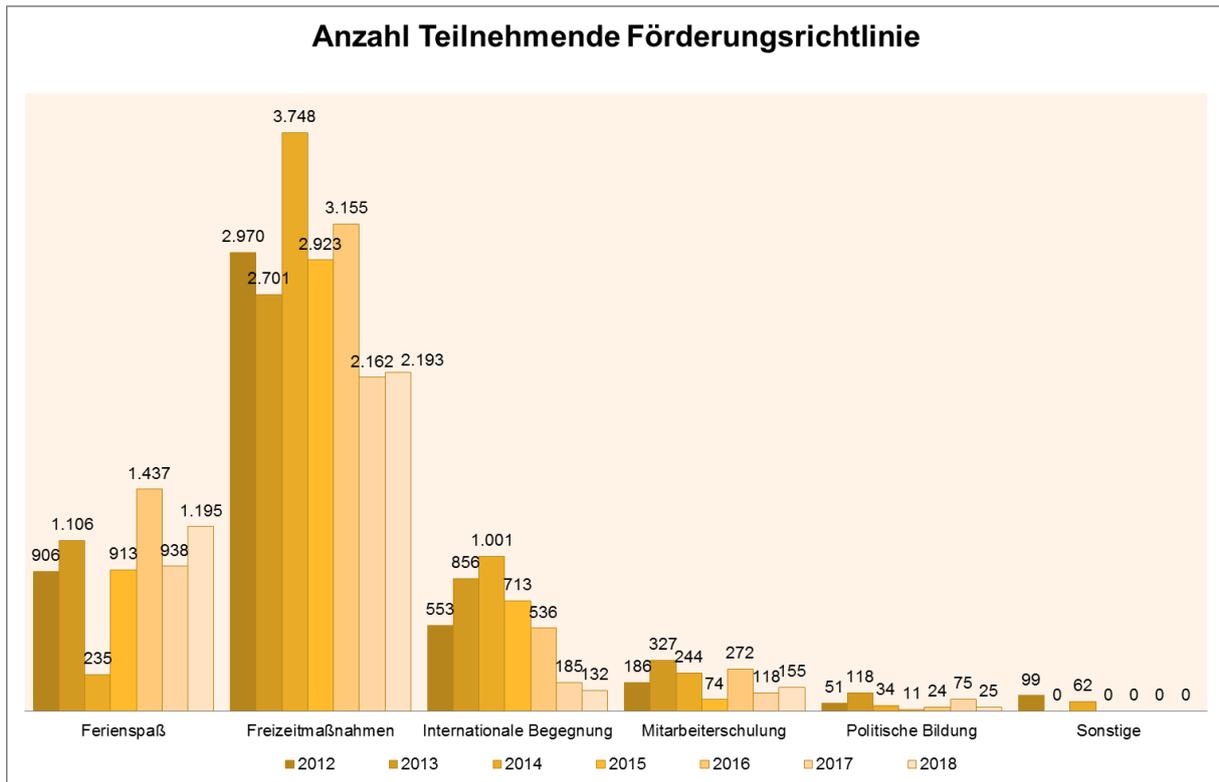
Durch die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen und mit der Unterstützung und Förderung durch die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Jugendschutz, die Jugendbildung sowie die Jugendsportförderung im Landkreis Trier-Saarburg entsteht ein vielfältiges jugend- und interkulturelles Leben im Landkreis Trier-Saarburg mit neuen qualifizierten Entwicklungsfreiräumen und damit verbundenen Bildungschancen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten damit in unserem Landkreis möglichst umfassende und anregende Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung und Bildung. Sie können so vielfältig soziales Handeln ausprobieren, erlernen und werden motiviert und befähigt an der Gestaltung unserer Gesellschaft aktiv teilzunehmen. Dies ist eine Investition in unsere Zukunft, denn unsere Gesellschaft braucht die Jugend, ihre Ideen, ihr Engagement und ihre Potenziale. Die Arbeit des Referates 72, Jugendpflege und Sport ist hier ein zentraler Motor für die Entwicklung, Planung und Realisierung dieses vielfältigen Aufgabengebietes nach dem achten Sozialgesetzbuch §§ 11-15.

Zu unterstreichen ist, dass für den Bereich des Referates 72 Jugendpflege und Sport die im Folgenden aufgeführten Kennzahlen aus dem Bereich der Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg, der Großmaßnahme Ferienspaßprogramm und der natur- und erlebnispädagogischen Jugendbildungswerkstatt nur einen kleinen Ausschnitt der Arbeit insgesamt darstellen. Für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz und Jugendbildung sowie die Sportförderung besteht noch kein umfassendes und damit steuerungsrelevantes Kennzahlensystem. Seit dem Jahr 2002 existiert in Rheinland-Pfalz jedoch eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Jugendhilfe, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für Kommunen ermöglichen (<https://www.ism-mz.de/home/jugendhilfeberichterstattung/qualitaetsentwicklung-durch-berichtsweisen-rlp.html>). Im Wesentlichen kann damit fachpolitisches und fachplanerisches Handeln auch in dem Aufgabenportfolio des Referates Jugendpflege und Sport unterstützt und qualifiziert werden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.08.2017, 23.01.2018 und 30.10.2018 wurde hier umfänglich informiert und diskutiert (vgl. [http://www.buergerinfo.trier-saarburg.de/to0040.php?\\_ksinr=1496](http://www.buergerinfo.trier-saarburg.de/to0040.php?_ksinr=1496)).

### **Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg**

Über die Entwicklung, Planung und Realisierung von eigenen Maßnahmen und Kooperationsmaßnahmen hinaus, fördert der Kreis über das Referat 72 auch die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände, -gruppen und -zentren sowie der Jugendinitiativen und sonstigen Jugendgemeinschaften, der Städte und Gemeinden im Landkreis unter anderem mit finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Bezuschusst werden beispielsweise Ferienfreizeiten, Ausbildungslehrgänge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit und vieles andere mehr. Anhand der nachfolgenden Statistiken zeigt sich, wie oft welche Maßnahmen mit wie vielen Jugendlichen insgesamt im Rahmen der Richtlinie gefördert wurden.

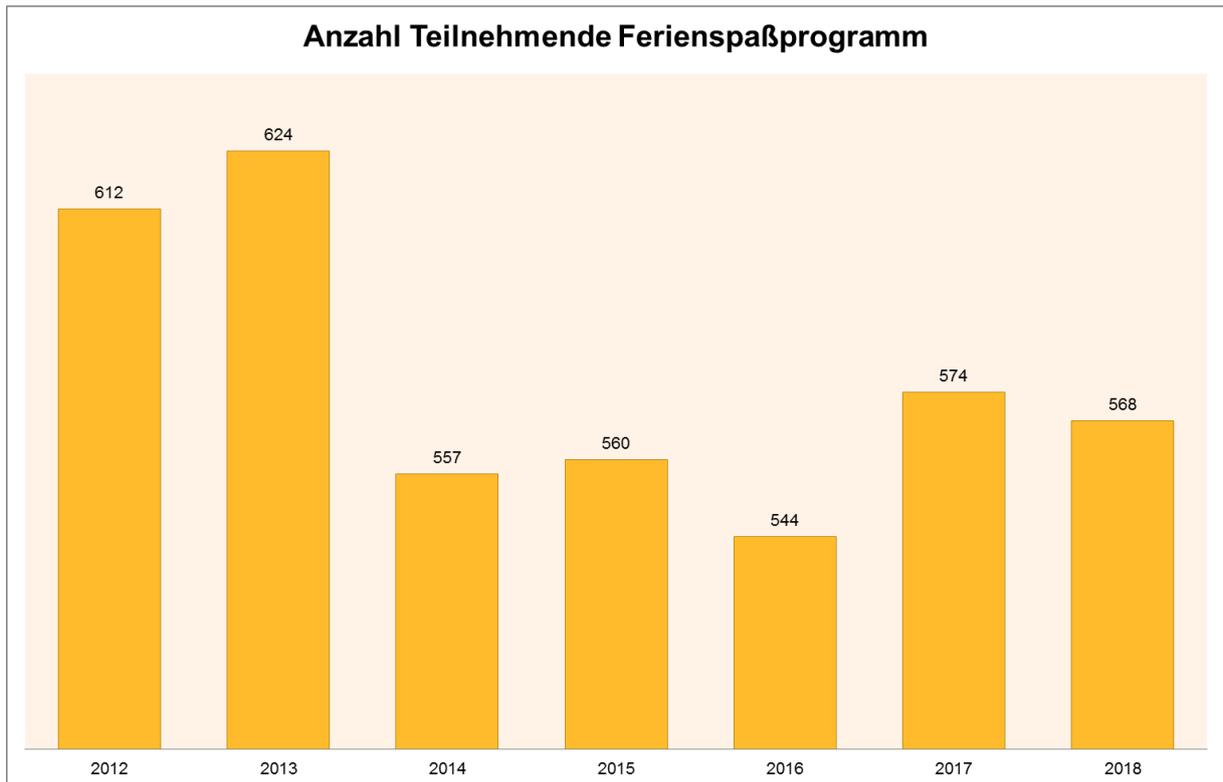




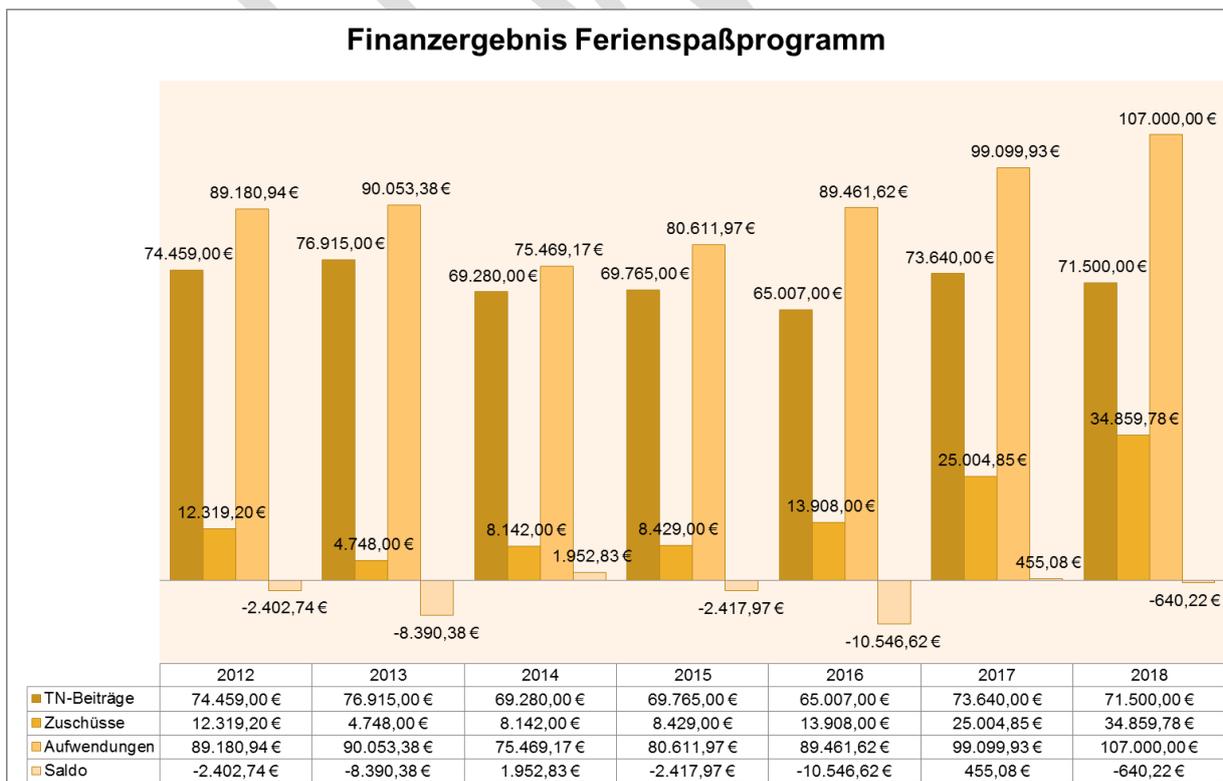
### **Jährliche Großmaßnahme Ferienpaßprogramm im Landkreis Trier-Saarburg**

Als familienfreundlicher Landkreis bietet der Kreis jährlich ein Ferienpaßprogramm für Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren an. Ziel ist es u.a., Kindern neben Schule und Familie ein Feld der sozialen Bildung anzubieten, in dem sie sich mit ihren eigenen Interessen einbringen und lernen können, sich selbst zu positionieren und selbstwirksam tätig zu werden. Auch werden die Kinder im Rahmen dieser Maßnahme ermutigt, ihr Lebensumfeld gemeinsam mit Gleichaltrigen zu erweitern, dies trägt zu einer Verselbstständigung der Kinder bei. Über informelle und non-formale Bildungsprozesse in dieser Maßnahme haben alle Kinder die Möglichkeit, sich neben Schule und Familie insbesondere im Rahmen des sozialen Lernens zu qualifizieren. Darüber hinaus werden die Familien, deren Kinder mitmachen, mit dieser Maßnahme auch durch Beratung und Information in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt und gefördert.

Die Anmeldezahlen im Ferienpaß sind seit dem Jahr 2014 stabil bzw. wieder ansteigend. Der Einbruch der Teilnahmezahlen von 2013 auf 2014 resultiert aus einer Reduzierung der eingesetzten Busse von 14 (bis 2013) auf 12 (seit 2014). Die Reduzierung der Busse war unter anderem aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge und dadurch sinkende Anmeldezahlen notwendig. Zwischenzeitlich sind die Anmeldezahlen wieder steigend.

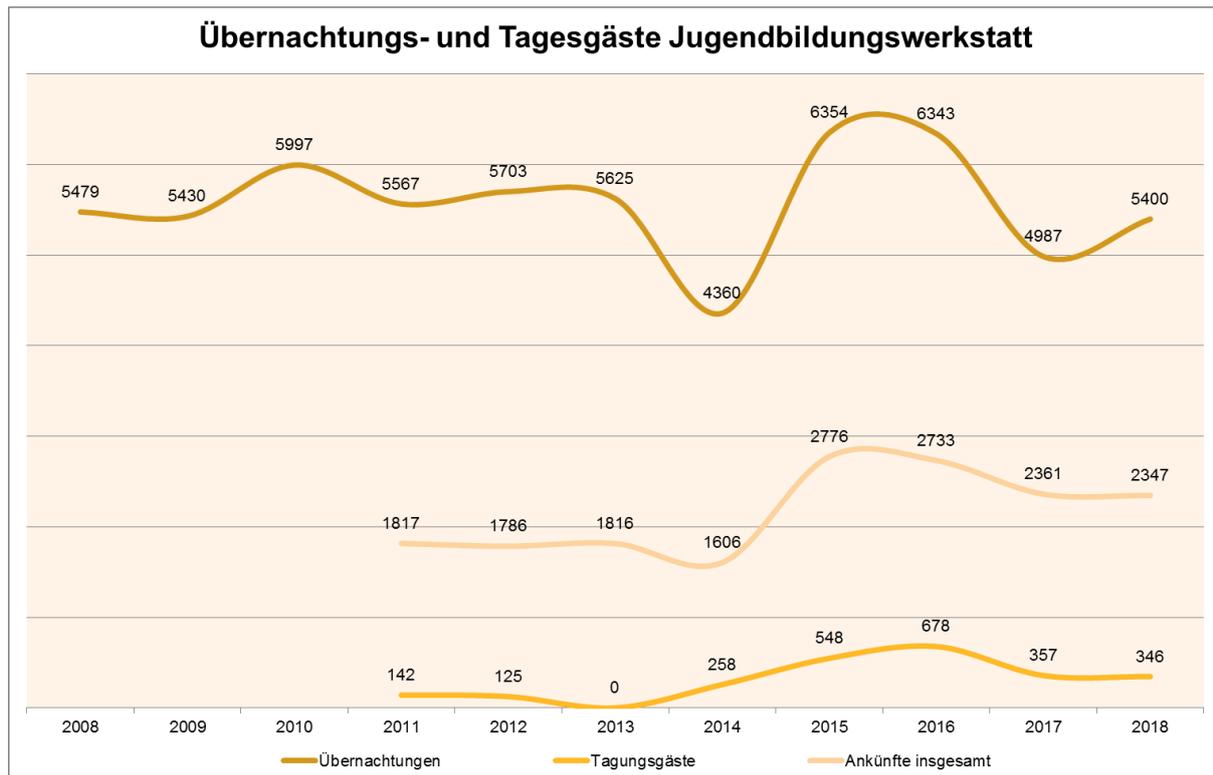


Die Finanzierung der Maßnahme kann seit dem Jahr 2017 regelmäßig durch die aktive Akquisition unterschiedlicher Fördergelder weitestgehend ausgeglichen werden. Problematisch sind jedoch die jährlich steigenden Fixkosten wie zum Beispiel die Buskosten, die fast zwei Drittel der Gesamtkosten ausmachen und letztlich nicht nachhaltig vor Ort in der Jugendarbeit wirken.



### **Natur- und erlebnispädagogische Jugendbildungswerkstatt**

Wie in der Einführung bereits kurz erwähnt, betreibt der Kreis mitten im Naturpark Saar-Hunsrück in Kell am See die natur- und erlebnispädagogische Jugendbildungswerkstatt. Die Jugendbildungswerkstatt ist qualifiziert, um natur- und erlebnispädagogische Freizeitmaßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchzuführen und positive Akzente in Kinder- und Jugendgruppen zu setzen. Dass diese Leistung der Jugendhilfe insbesondere von regionalen und großregionalen Kinder- und Jugendgruppen gerne angenommen wird, zeigen die Übernachtungszahlen. Die Einbrüche in den Jahren 2013/2014 und 2017/2018 sind verschiedenen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen geschuldet.



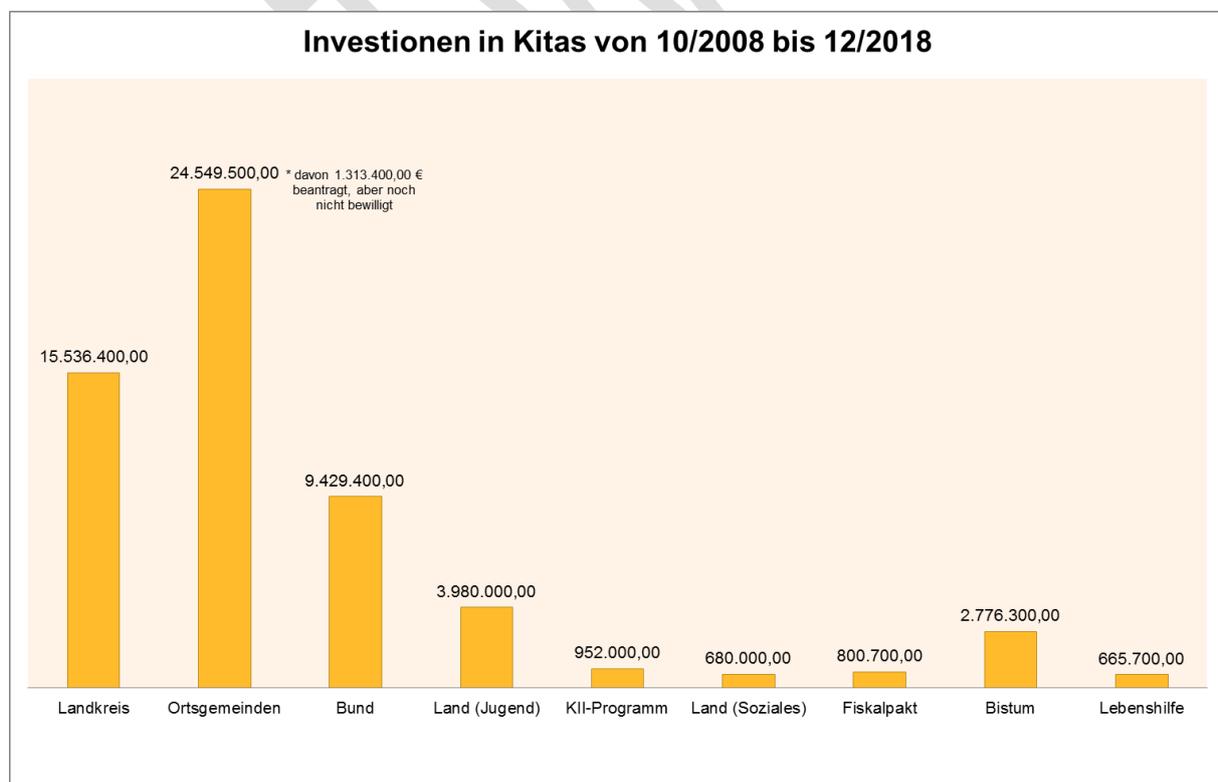
## Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Im Referat 73 werden im Wesentlichen folgende Aufgaben in Bezug auf die Kindertagesstätten im Landkreis wahrgenommen:

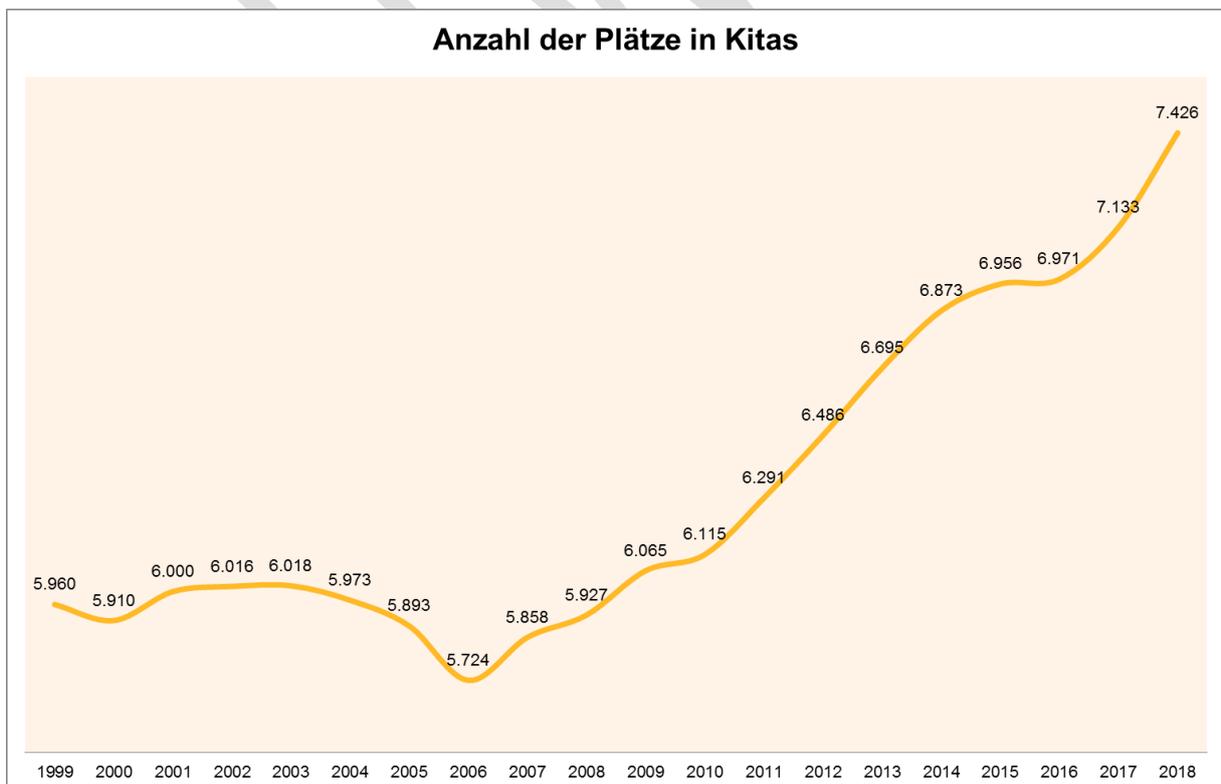
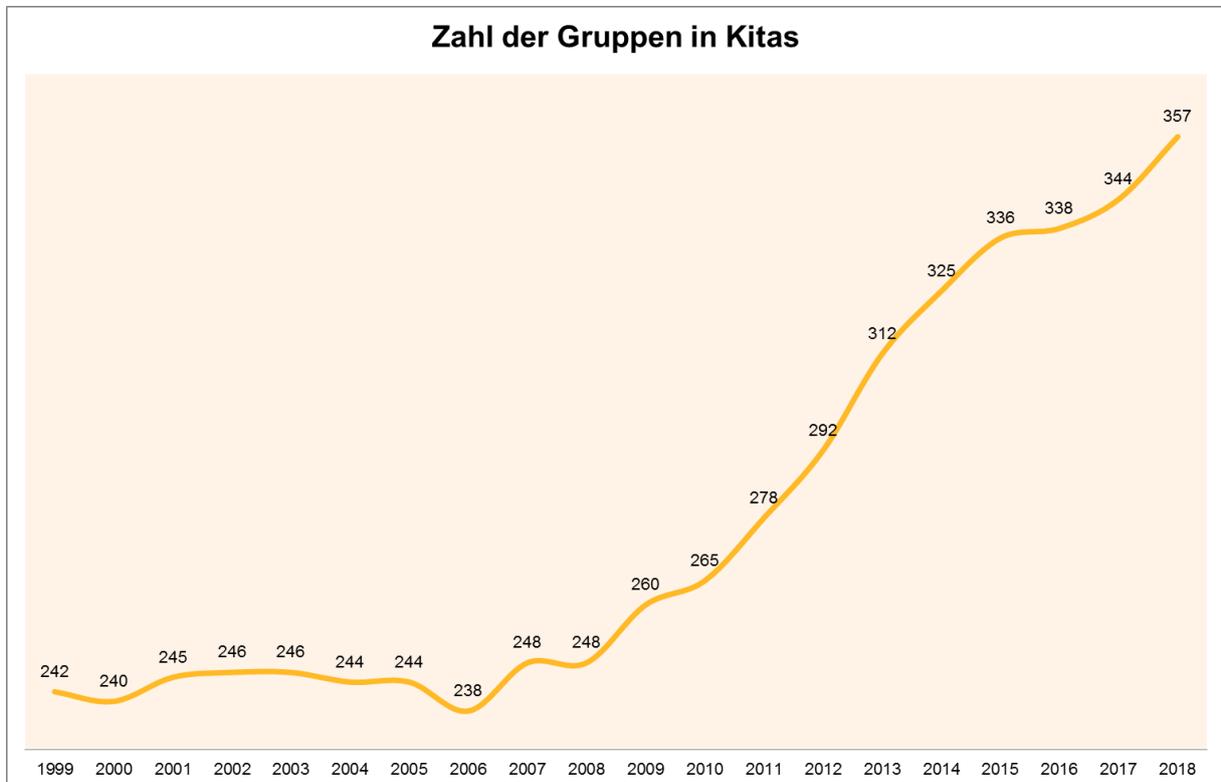
- Festsetzung der Personalschlüssel in 78 Kindertagesstätten
- Abrechnung der Kita-Personalkosten / Prüfung der Verwendungsnachweise
- Festsetzung und Auszahlung der Kreis- u. Landeszuschüsse
- Festsetzung der Gemeindeanteile an den Kita-Personalkosten
- Abwicklung der Kostenvereinbarungen mit der Stadt Trier und dem Bistum Trier
- Kindertagesstätten-Bedarfsplanung inkl. Schaffung der erforderlichen Plätze
- Zuständigkeit für Bau und Ausstattung der Kitas (inkl. der Um-/Ausbaumaßnahmen)
- Förderung von Kita-Baumaßnahmen inkl. der überörtlichen Zuschussverfahren
- Fachberatung in allen relevanten Fragen des Bereichs Kindertagesstätten
- Zusammenarbeit mit den überörtlichen Dienststellen

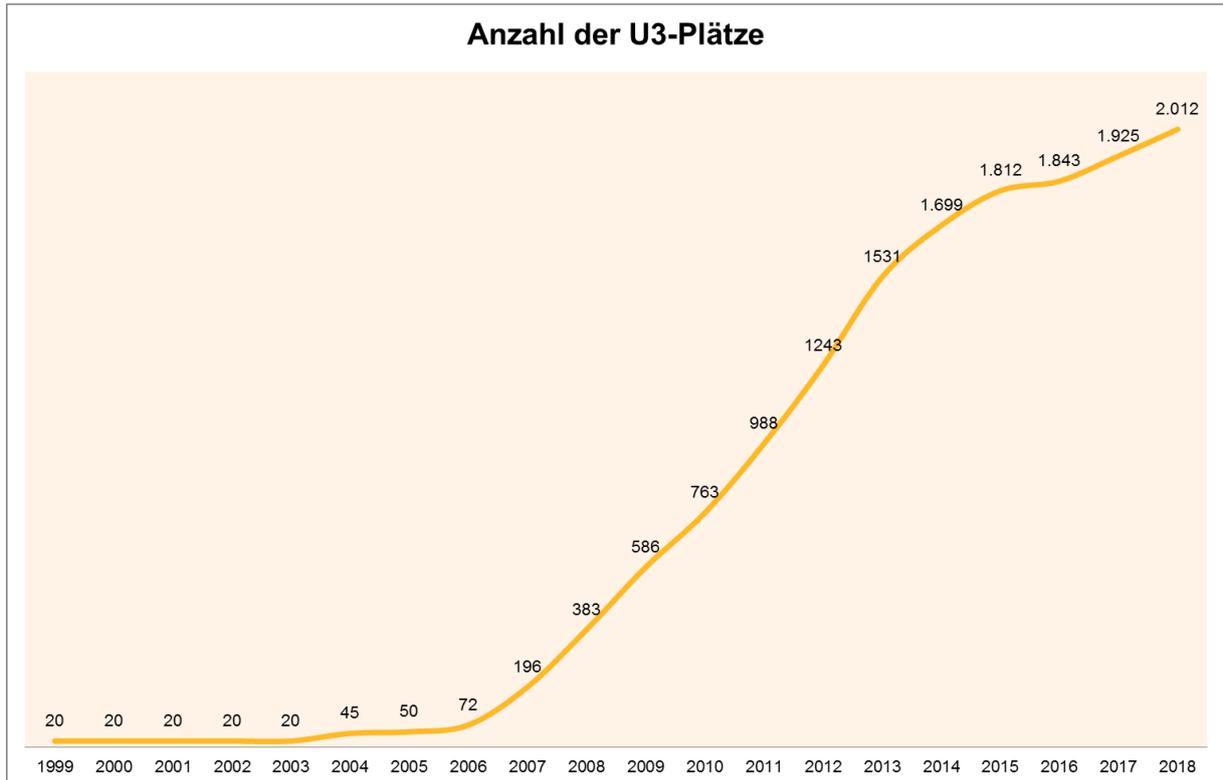
Wichtiger Bestandteil der Arbeit und im politischen Fokus ist die Erstellung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans, der jährlich im Jugendhilfeausschuss beraten und verabschiedet wird, ferner die Administrierung der dort beschlossenen Ausbaumaßnahmen vor dem Hintergrund der Rechtsansprüche für Zwei- und Einjährige.

Der *landesgesetzliche* Rechtsanspruch für Zweijährige gilt uneingeschränkt bereits seit August 2010. Der *bundesgesetzliche* Rechtsanspruch für Einjährige ist im August 2013 in Kraft getreten. Seit Oktober 2008 haben der Landkreis und die übrigen Kostenträgern – insbesondere die Ortsgemeinden – Investitionen in diesem Bereich (Kita-Ausbau inkl. notwendiger Sanierungen und gleichzeitiger Umsetzung von Auflagen Dritter) in Höhe von insgesamt knapp 60 Millionen Euro getätigt, die sich wie folgt aufteilen:

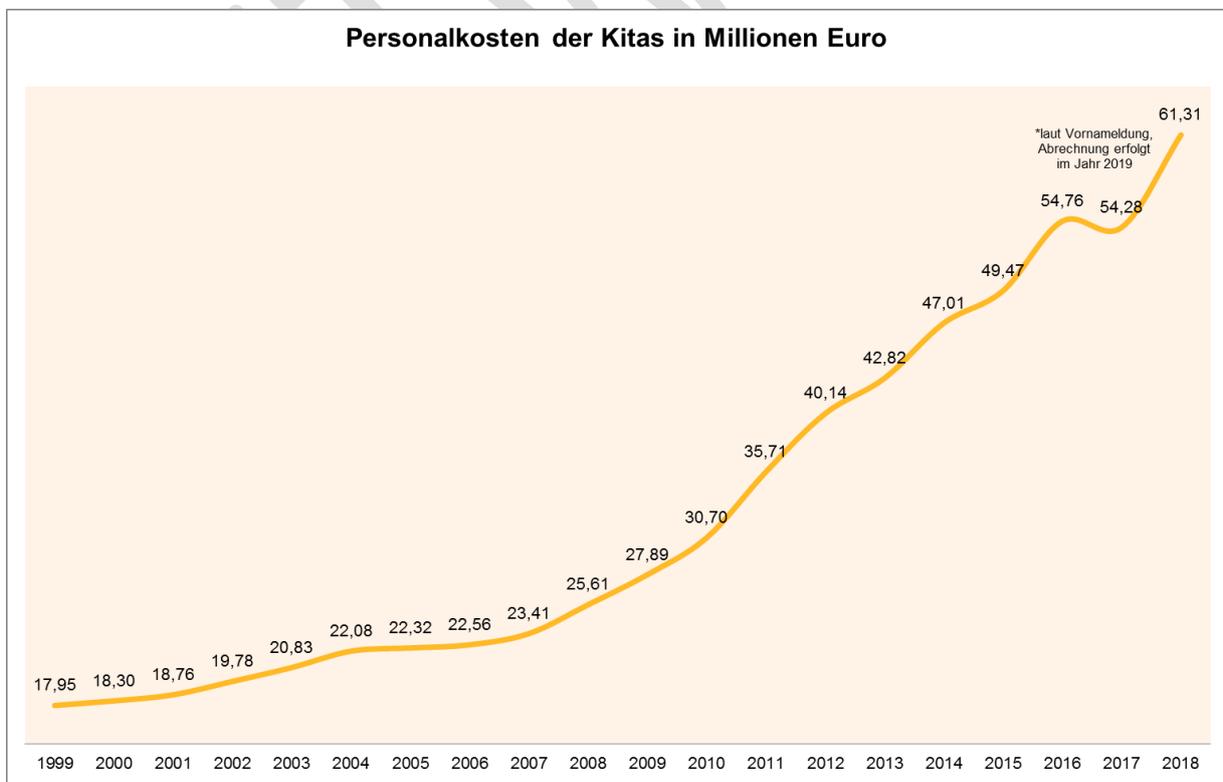


Schon seit der gesetzlichen Verankerung der Rechtsansprüche für Zweijährige (2006) bzw. für Einjährige (2008) hat das Jugendamt/Referat 73 den Ausbau der Einrichtungen forciert. Die Zahl der Gruppen und Plätze in den Kindertagesstätten im Landkreis hat sich seither sowohl bei den insgesamt vorhandenen als auch bei den Plätzen für die unter Dreijährigen massiv erhöht:

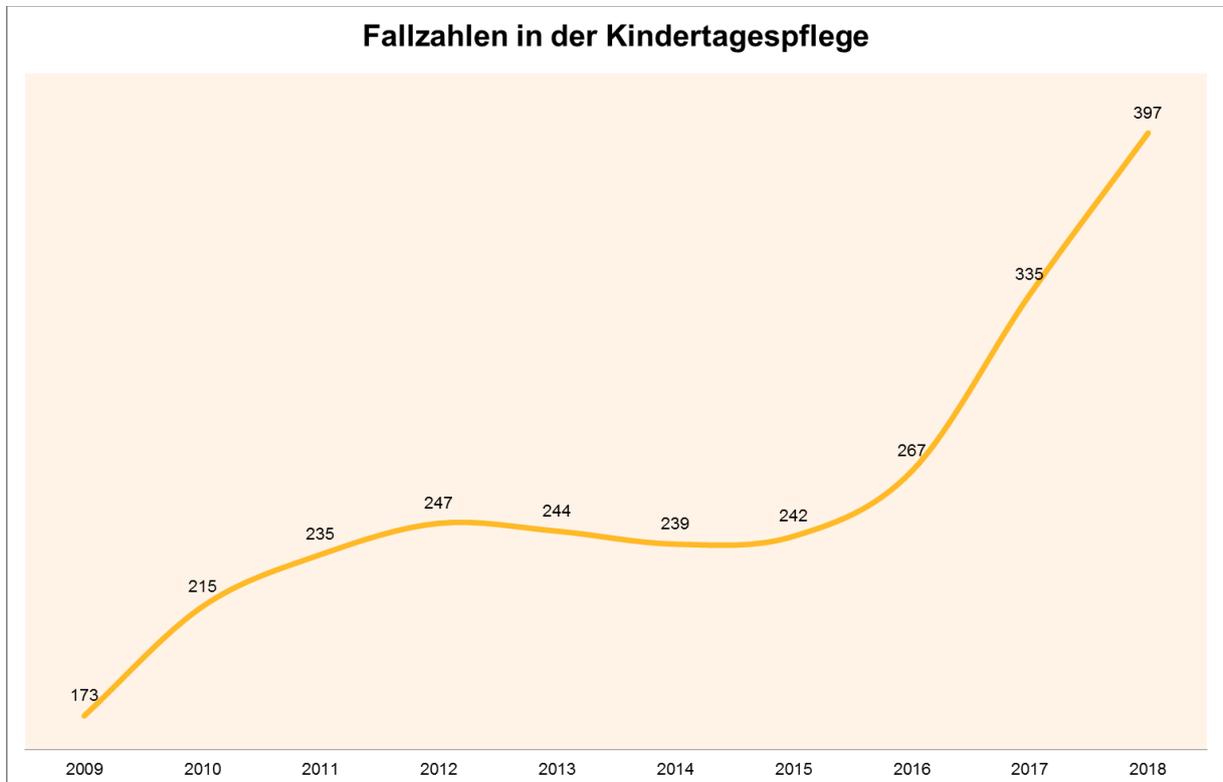




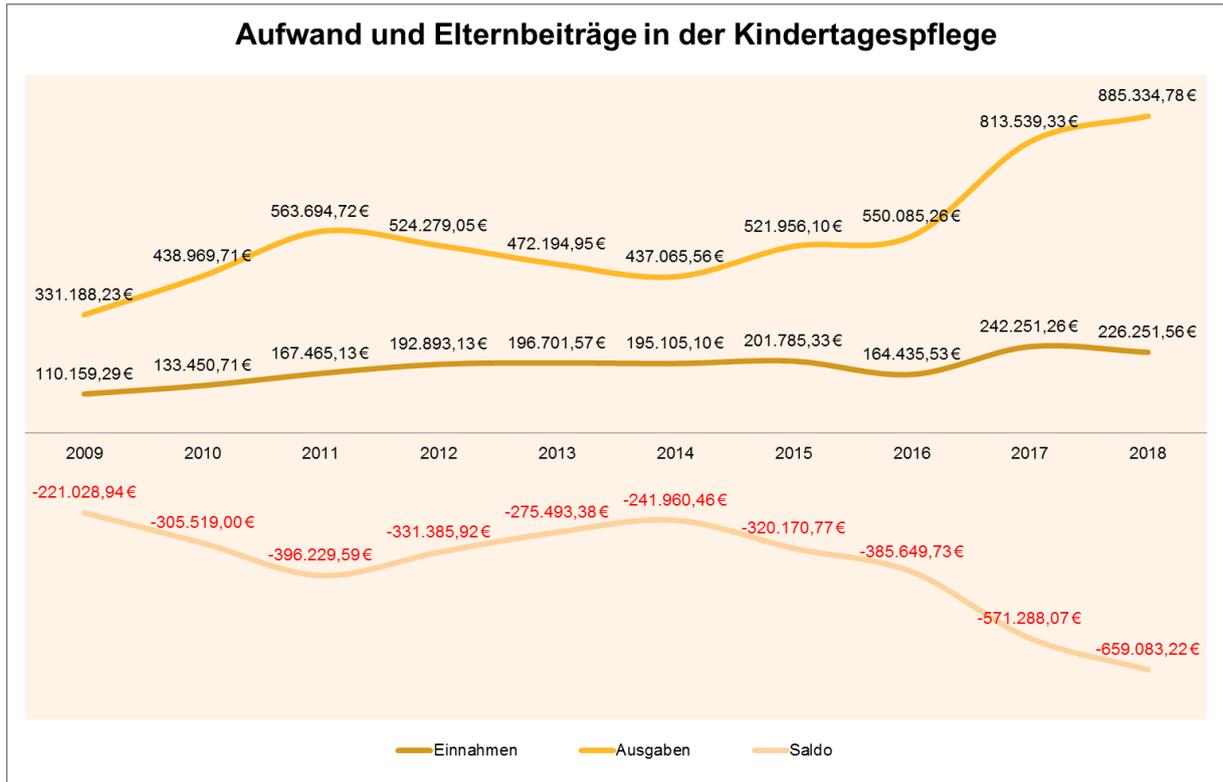
Mit diesem Ausbau der Einrichtungen und der notwendigen Personalisierung der zusätzlichen Gruppen und Plätze gingen logischerweise dann auch enorme Steigerungen der Personalkosten in den Kindertagesstätten einher. Die Bruttoaufwendungen sind seit 1999 von rund 18 Millionen Euro auf rund 61 Millionen Euro angewachsen.



Der zweite Schwerpunkt im Referat 73 ist die Kindertagespflege (Qualifizierung, Prüfung und Vermittlung von Tagespflegepersonen, Beratung der Eltern über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, inhaltlich-pädagogische Aspekte etc.). Die jährlichen Fallzahlen (laufende, beendete, neu begonnene Tagespflegeverhältnisse) liegen inzwischen bei rd. 400.



Die Festsetzung der Elternbeiträge und der Entgelte für die eingesetzten Tagespflegepersonen (inkl. anteiliger Sozialversicherungsbeiträge) wird ebenfalls im Referat 73 bearbeitet.



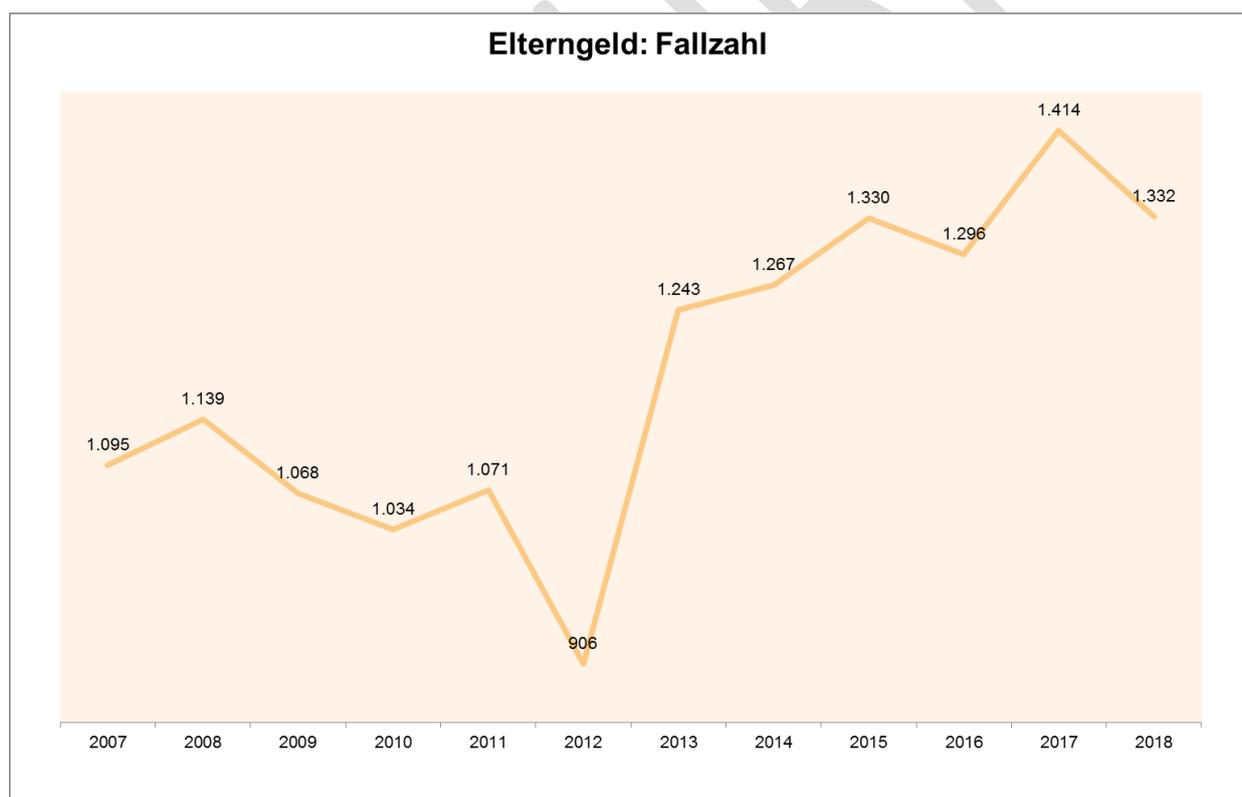
## Wirtschaftliche Hilfen

Im Referat 74, der „Wirtschaftlichen Hilfen“, werden alle Verwaltungsvorgänge, die mit den zuvor beschriebenen Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII in Verbindung stehen, bearbeitet, das heißt, die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, die Bewilligung und Zahlbarmachung der Jugendhilfeleistungen sowie bei teilstationären und stationären Hilfen die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Unterhalts- und Drittverpflichteten. Ebenso werden in diesem Sachgebiet die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Einrichtungen im Landkreis Trier-Saarburg ausgehandelt und abgeschlossen. Für die Erledigung vorstehend genannter Aufgaben stehen insgesamt 4,45 Stellen) zur Verfügung.

Darüber hinaus sind jedoch auch zahlreiche weitere Aufgaben des Jugendamtes in diesem Referat angesiedelt:

### Elterngeld

Das Elterngeld schlägt sich als Bundesleistung nicht unmittelbar auf den Kreishaushalt nieder, bindet jedoch Personal (aktuell: rd. 2.3 Stellen) im Jugendamt.



### Beistandschaft

Im Rahmen einer Beistandschaft können alle werdenden Mütter oder Väter die Dienste des Jugendamtes der Kreisverwaltung kostenlos in Anspruch nehmen. Zum Aufgabenkreis des „Beistandes“ gehört im Wesentlichen die (freiwillige) Feststellung der Vaterschaft und / oder die Geltendmachung und Realisierung von Unterhaltsansprüchen.

Der Bereich „Vaterschaft“ umfasst die Beratung und Unterstützung in Fragen der Vaterschaft, die Feststellung der Vaterschaft vor und nach der Geburt durch freiwillige Anerken-

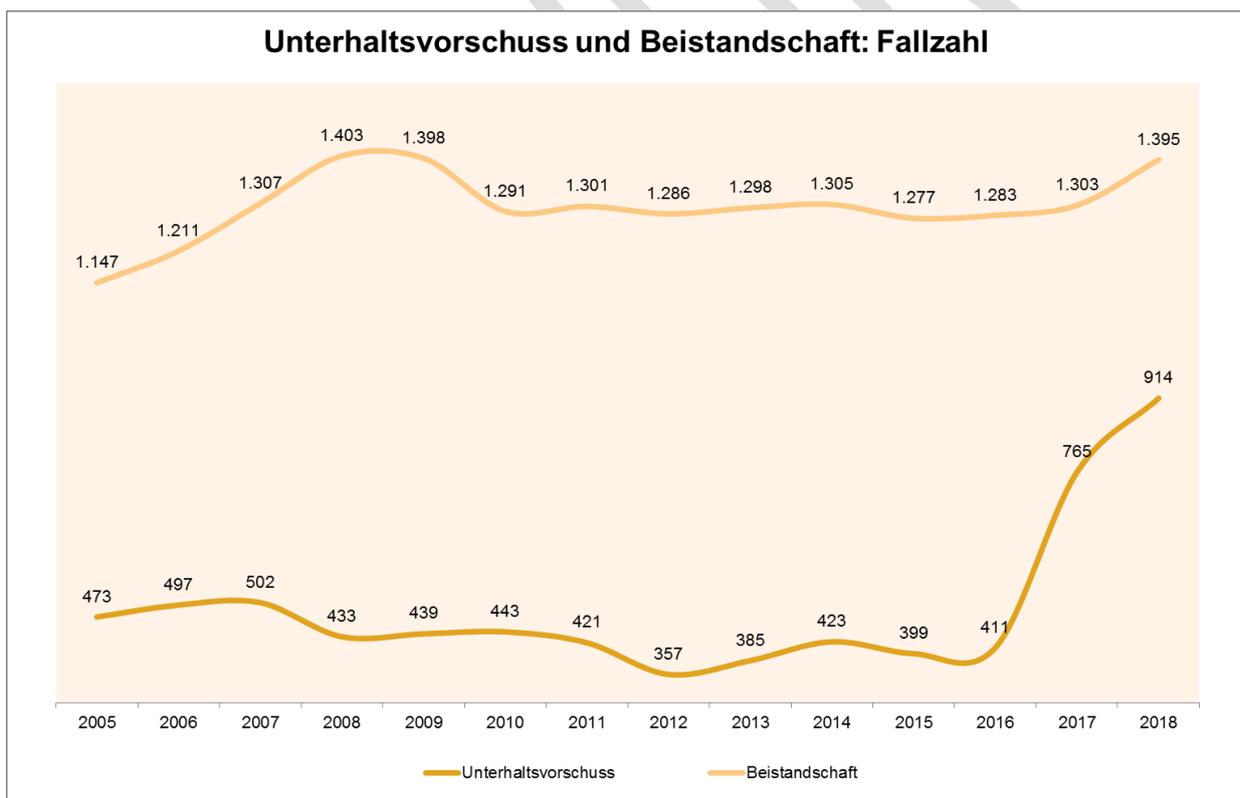
nung sowie die Durchführung gerichtlicher Vaterschaftsverfahren (auf Antrag der Kindesmutter).

Im Bereich „Unterhalt“ berechnet und beurkundet der Beistand die Unterhaltsansprüche des Kindes und veranlasst bei Bedarf deren gerichtliche Durchsetzung sowie die Zwangsvollstreckung.

Zu den weiteren Aufgaben des „Beistandes“ gehört:

- die Beratung von Müttern oder Vätern bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen
- die Beratung und Unterstützung allein erziehender Elternteile bei der Geltendmachung der eigenen Unterhaltsansprüche
- die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- die Beratung nicht verheirateter Mütter nach der Geburt eines Kindes, insbesondere im Hinblick auf Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltsregelung, Einrichtung einer Beistandschaft und die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Wie aus unten stehendem Schaubild ersichtlich, werden im Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg seit dem Jahr 2010 relativ konstant rd. 1.300 Beistandschaften geführt. Das Sachgebiet ist mit 4,4 Fachpersonalstellen besetzt.



### Unterhaltsvorschuss

Mit dem „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz, UVG) soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die ein allein stehender Elternteil und sein(e) Kind(er) haben, wenn sich der andere Elternteil den Zahlungsverpflichtungen entzieht, zu Unterhalts-

zahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder ohne Waisenbezüge zu hinterlassen, verstorben ist.

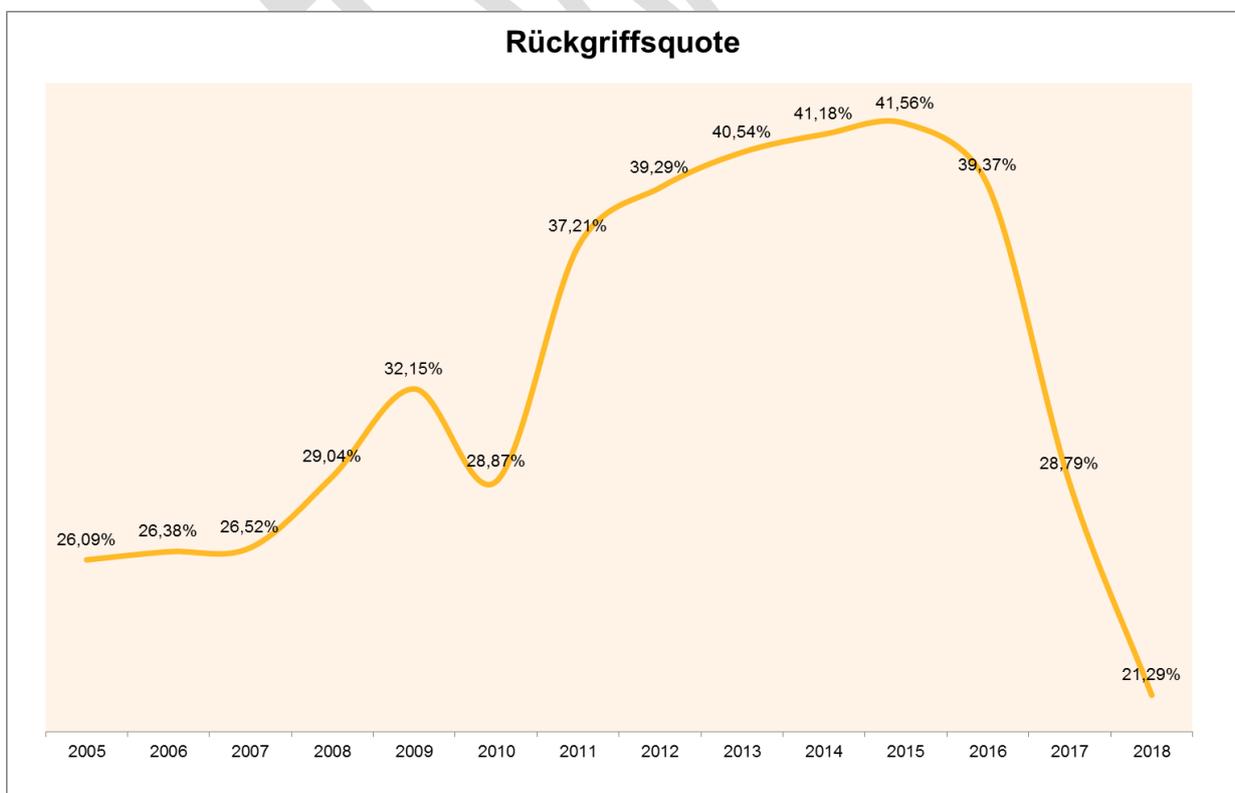
Die Leistungen werden von den Unterhaltspflichtigen zurückgefordert oder, sofern diese nicht leistungsfähig sind, als Ausfalleistungen gezahlt.

Zum 01.07.2017 wurde das Unterhaltsvorschuss-Gesetz dahingehend erweitert, dass die bis zu diesem Zeitpunkt mögliche Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfiel. Zudem wurde der Kreis der Bezugsberechtigten ausgeweitet. Zuvor erlosch der Anspruch, wenn das betroffene Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte. Seit dem 01.07.2017 gilt die Altersgrenze von 18 Jahren. Allerdings können über zwölfjährige Kinder die Leistungen nur dann beanspruchen, wenn sie nicht von Leistungen nach dem SGB II abhängig sind und der betreuende Elternteil ein eigenes Brutto-Einkommen von mind. 600,00 € bezieht. Die Kosten der Reform wurden auf 350 Mio. Euro jährlich geschätzt. Im Zuge der Neureglung erhöht der Bund seinen Finanzierungsanteil von 33,5 auf 40 Prozent.

Der mit dieser Gesetzesänderung einhergehende Anstieg der Fallzahlen kann vorstehendem Schaubild entnommen werden.

Vorgenannten Tatsachen geschuldet war der Aufwand bei dieser Leistung auf 2,34 Mio. Euro anzuheben. Die Eigenleistungen des Landkreises erhöhen sich um rd. 250.000,00 € jährlich zuzüglich zusätzlicher Fachpersonal- und Sachkosten

Der Kommunalanteil des Landkreises an den UV-Leistungen betrug im Jahr 2016 noch 174.324,94 €. Mit dem Inkrafttreten des neuen UV-Rechts zum 01.07.2017 erhöhte sich der Kommunalanteil in 2017 bereits auf 267.563,72 € und im Jahr 2018 dann auf 515.017,69 €. Das bedeutete, dass sich der Kommunalanteil für die Unterhaltsvorschuss-Leistungen fast verdreifacht hat.



Aufgrund der zu bearbeitenden hohen Zahl von Neuanträge, die vorrangig zu prüfen und zu bewilligen waren, aber auch aufgrund der Tatsache, dass in einer Vielzahl wieder aufgelebter Akten ein Rückgriff nur schwer zu realisieren ist, sank die Rückgriffsquote deutlich, liegt aber immer noch im Mittelwert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz.

ENTWURF

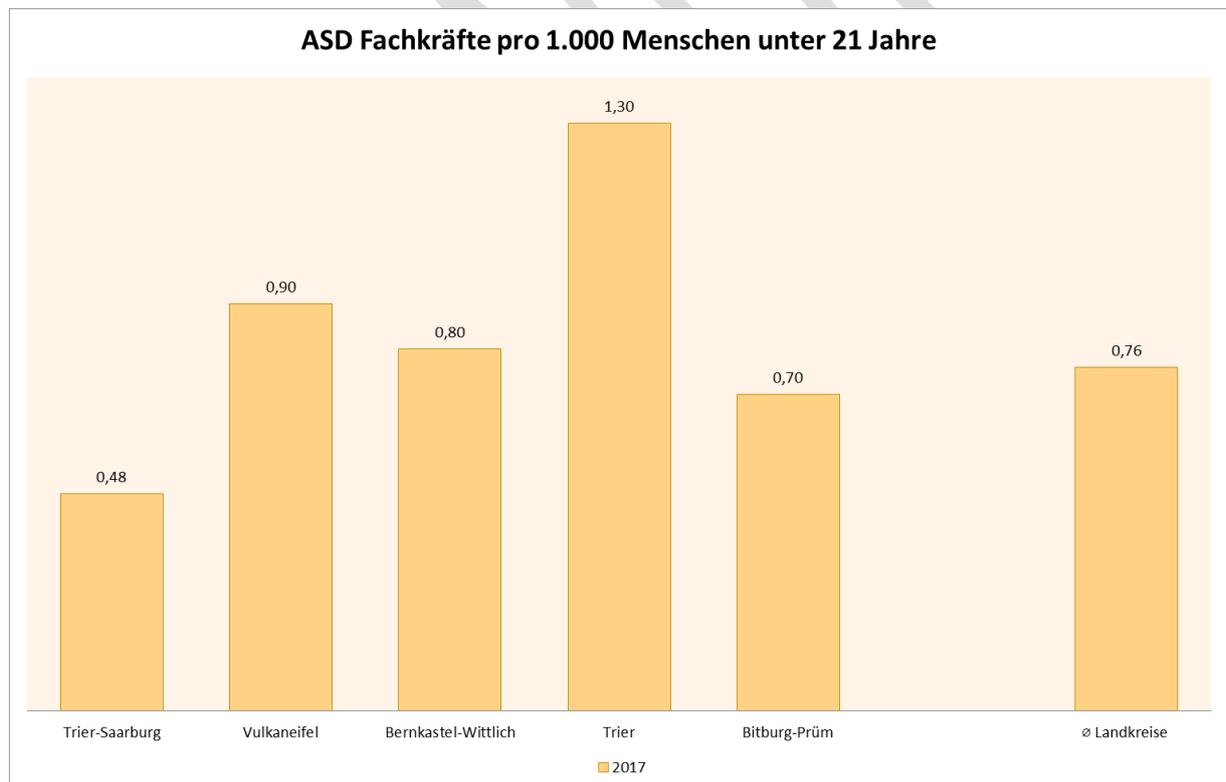
## Personalausstattung

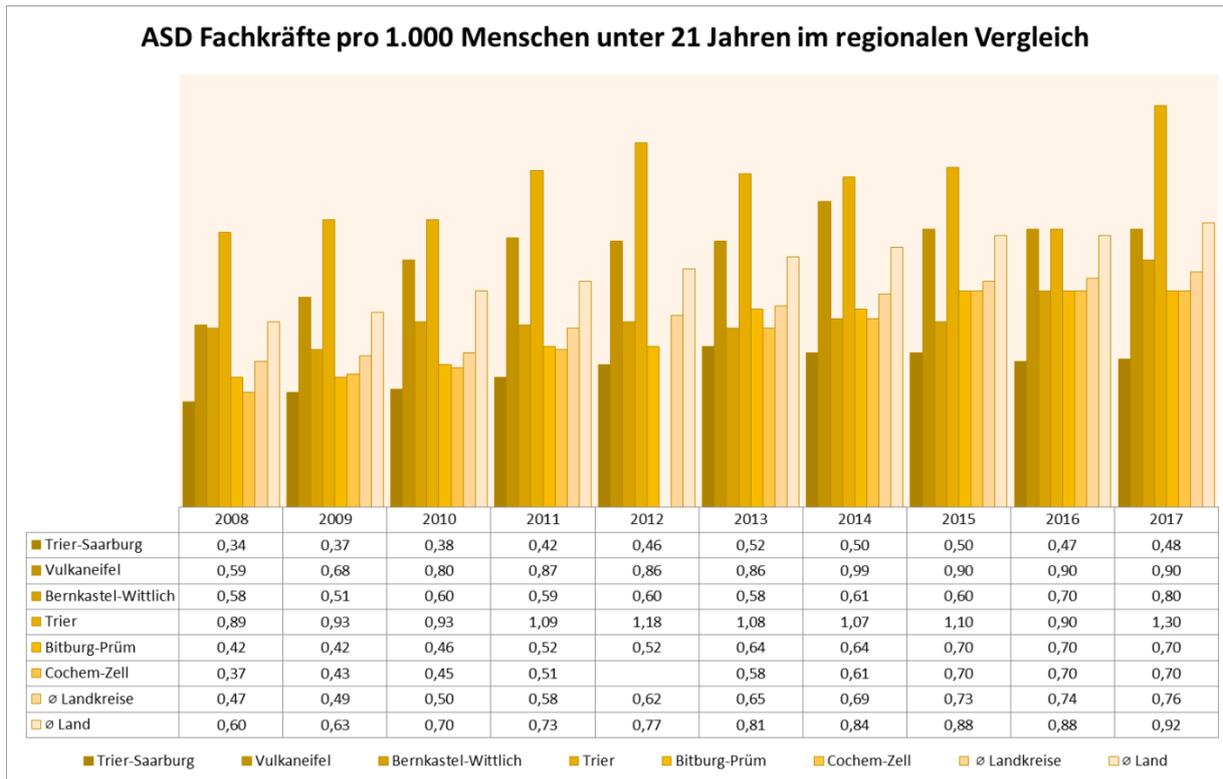
### **Fachkräfte Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) pro 1.000 Menschen unter 21 Jahren**

Seit Beginn der Erhebung der ISM-Statistik im Jahr 2002 zeigt sich in Rheinland-Pfalz ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Der Ausbau der Personalstellen geht einher mit den wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen sowie gesteigerten Dokumentationsanforderungen an Mitarbeitende aus den Sozialen Diensten.

Im Landkreis Trier-Saarburg zeigt sich in den letzten zehn Jahren ebenfalls ein Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Im Jahr 2008 weist der Jugendamtsbezirk insgesamt 10,5 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten auf. Im Jahr 2017 sind es 14,6 und damit rund 39 % mehr als im Jahr 2008.

Die Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz bei 0,92. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit einem Personalstelleneckwert von 0,76 einen deutlich niedrigeren Wert auf als die kreisfreien und kreisangehörigen Städte und liegen daher unter dem Landesdurchschnitt. Im Landkreis Trier-Saarburg ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2017 um 130,8 % gestiegen. Im Jahr 2017 liegt der Eckwert der Fachkräfte in den Sozialen Diensten damit bei 0,48 Eckwertpunkten und somit unter dem Durchschnitt der Landkreise von 0,76 sowie unter dem landesweiten Durchschnitt von 0,92. Auch im regionalen Vergleich liegt der Landkreis signifikant unter den Werten der benachbarten Jugendämtern.

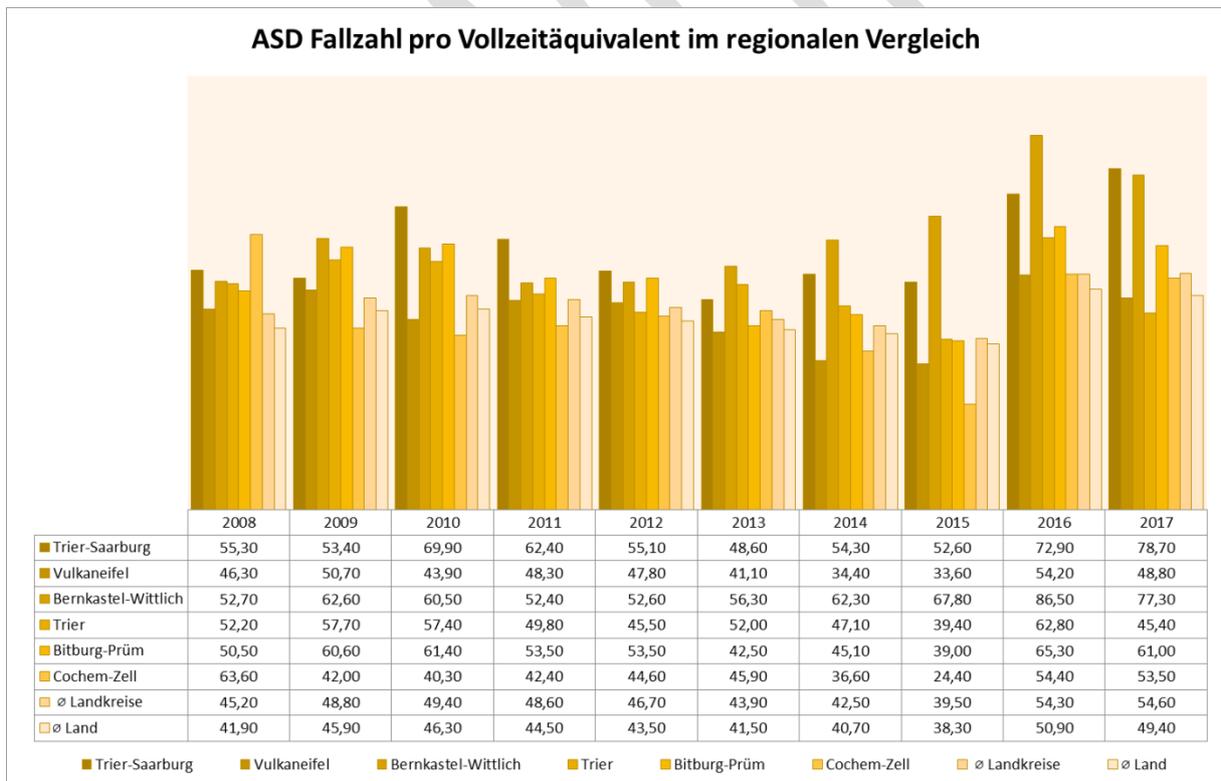
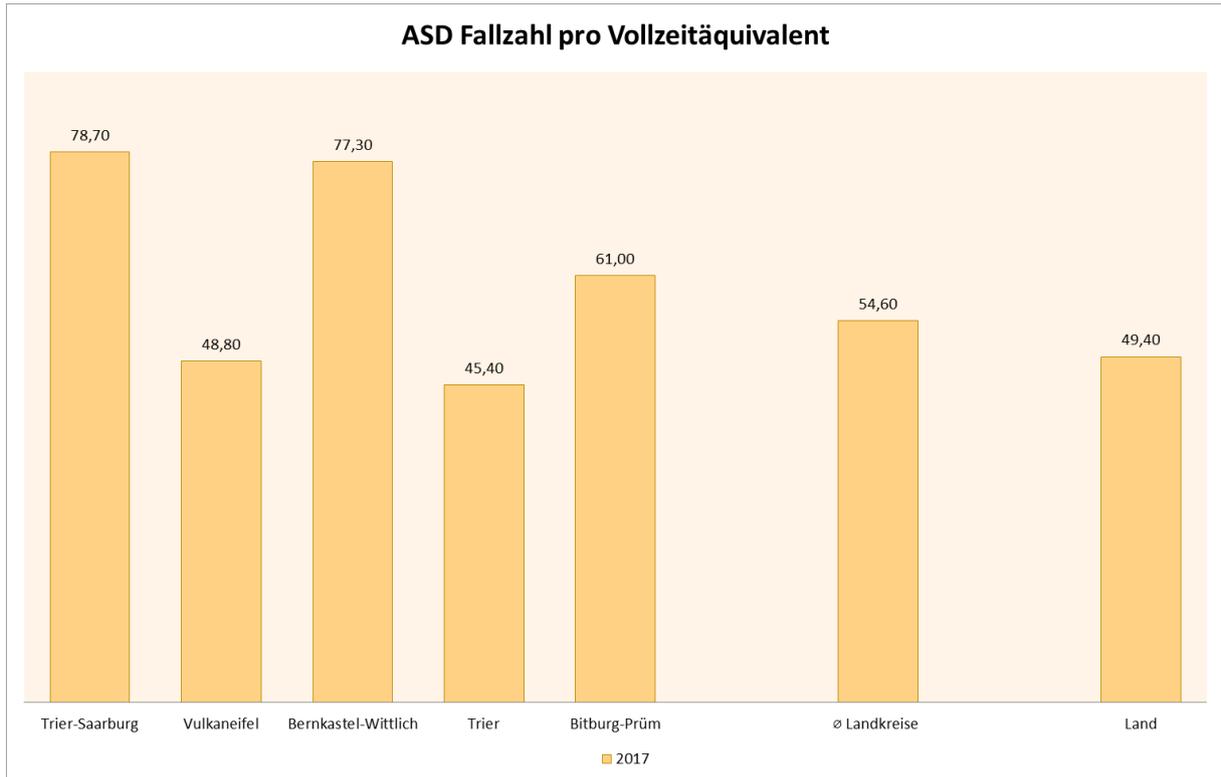




### ASD Fälle pro Vollzeitäquivalent

Im Jahr 2017 entfallen im landesweiten Durchschnitt rund 49,4 Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. In den Landkreisen 54,6 Fälle. Die Entwicklung des Verhältnisses von Fallzahlen und Personalstellen sollte stets im Kontext der sich wandelnden fachlichen und administrativen Aufgabenbereiche verstanden werden. So zeigt sich, dass die Fallzahl-Stellen-Relation landesweit im Vergleich zum Vorjahr um minus 4,6 % gesunken ist. Der höchste Rückgang ist mit minus 9,4 % in den kreisfreien Städten zu beobachten, gefolgt von den Landkreisen mit minus 1,4 % und den kreisangehörigen Städten mit minus 0,7 %.

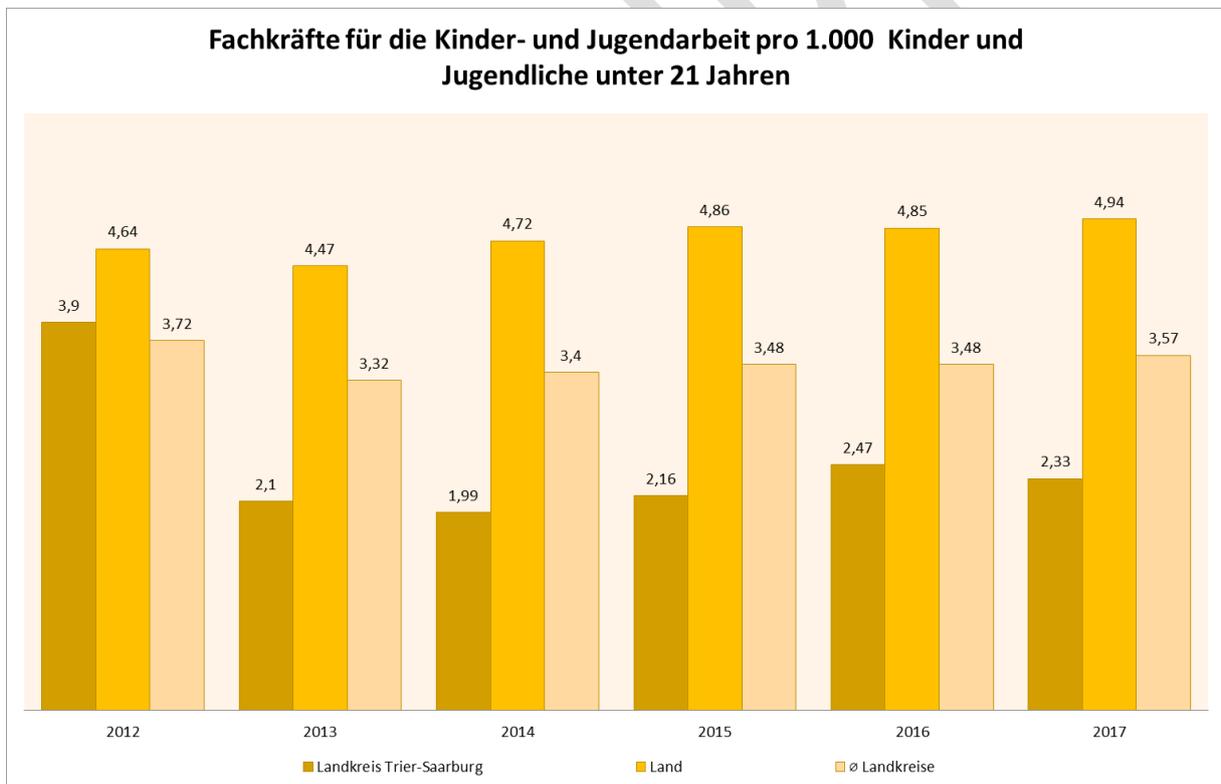
Im Landkreis Trier-Saarburg ist die Anzahl der Fälle pro Stelle im Zeitraum von 2016 bis 2017 um 8,0 % gestiegen. Dennoch liegt die Fallbelastung der Mitarbeiter im ASD der hiesigen Kreisverwaltung seit Jahren über dem Durchschnitt der Landkreise und über dem Landesdurchschnitt. Im Jahr 2017 entfallen damit im Landkreis Trier-Saarburg rund 79 Fälle auf eine Vollzeitstelle. Dieser Wert liegt damit deutlich über dem Durchschnittswert der rheinland-pfälzischen Landkreise von 54,6 und dem landesweiten Durchschnittswert von 50. Auch im regionalen Vergleich liegt der hiesige Wert über den Werten der benachbarten Jugendämter.



### Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren

Die unten stehende Grafik zeigt, dass die personelle Ausstattung der Jugendarbeit im Verhältnis zu allen Landkreisen in Rheinland-Pfalz und auch landesweit deutlich unterdurchschnittlich ist. Die personelle Ausstattung des Sachgebietes Jugendarbeit wurde

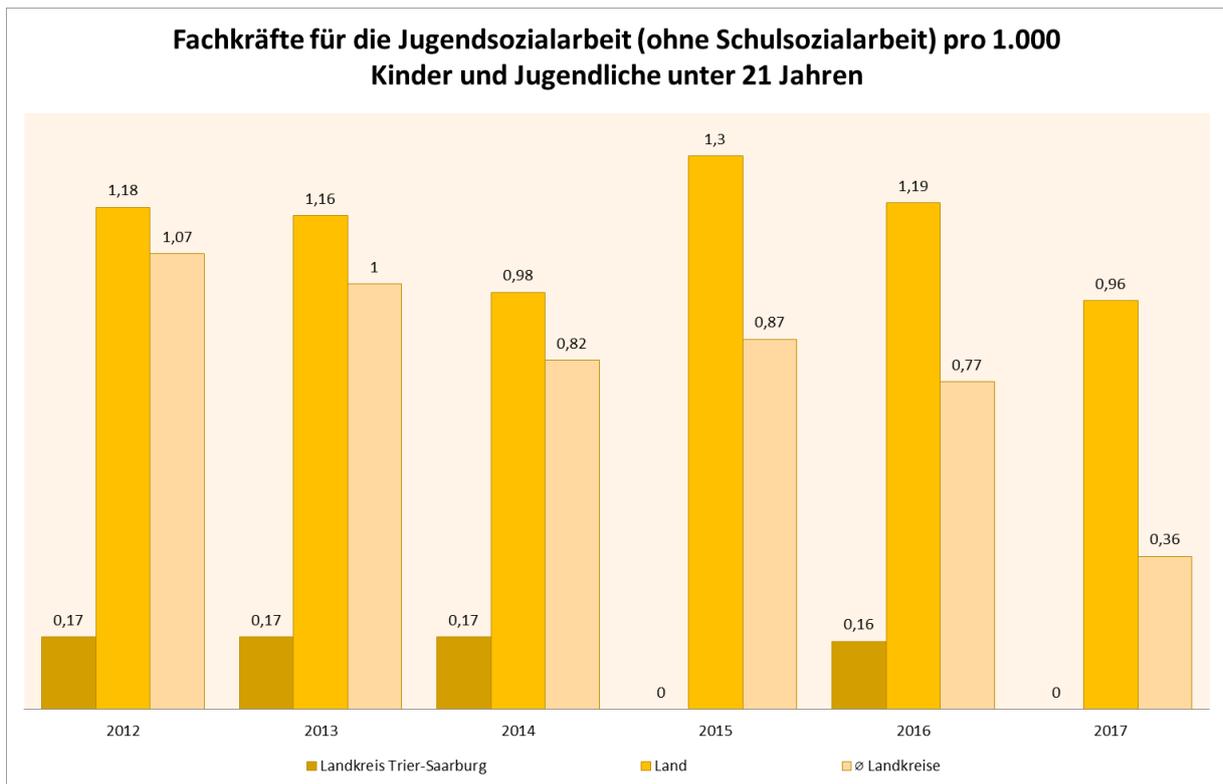
in verschiedenen Sitzungen des Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg von 2017-2019 vorgestellt und diskutiert (vgl. Sitzungen am 31.08.2017, 23.01.2018, 30.10.2018: [http://www.buergerinfo.trier-saarburg.de/to0040.php?\\_\\_ksinr=1496](http://www.buergerinfo.trier-saarburg.de/to0040.php?__ksinr=1496)). Jugendpflegestellen in kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Trier-Saarburg wurden zwar in den letzten Jahren - wie in anderen Landkreisen auch - sukzessive bedarfsorientiert konzipiert und geschaffen, allerdings ist der personelle Ausbau bei weitem noch nicht bedarfsgerecht realisiert, dies spiegelt sich auch in der u.s. Grafik wider. Eine bedarfsorientierte Anpassung der Stellenanteile für die Jugendarbeit in der Verwaltung des Jugendamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg selbst, hat hingegen in keinsten Weise stattgefunden. Im Verhältnis zu den Jahren vor 2000 ist die zur Verfügung stehende Personalressource sogar rückläufig. In der Verwaltung des Jugendamtes Trier-Saarburg stehen derzeit nur 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für eine Fachkraft der Sozialen Arbeit für die Jugendarbeit zur Verfügung, vor 2000 waren dies 1,0 VZÄ. Die zur Verfügung stehende Personalressource der Sozialen Arbeit für die Jugendarbeit beim verantwortlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind für das zu erledigende Aufgabenspektrum der Jugendarbeit nach dem achten Sozialgesetzbuch (§§ 11 und 12) und die qualifizierte Begleitung der insgesamt 10,25 Fachstellen der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden ungenügend.



### Fachkräfte für die Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren

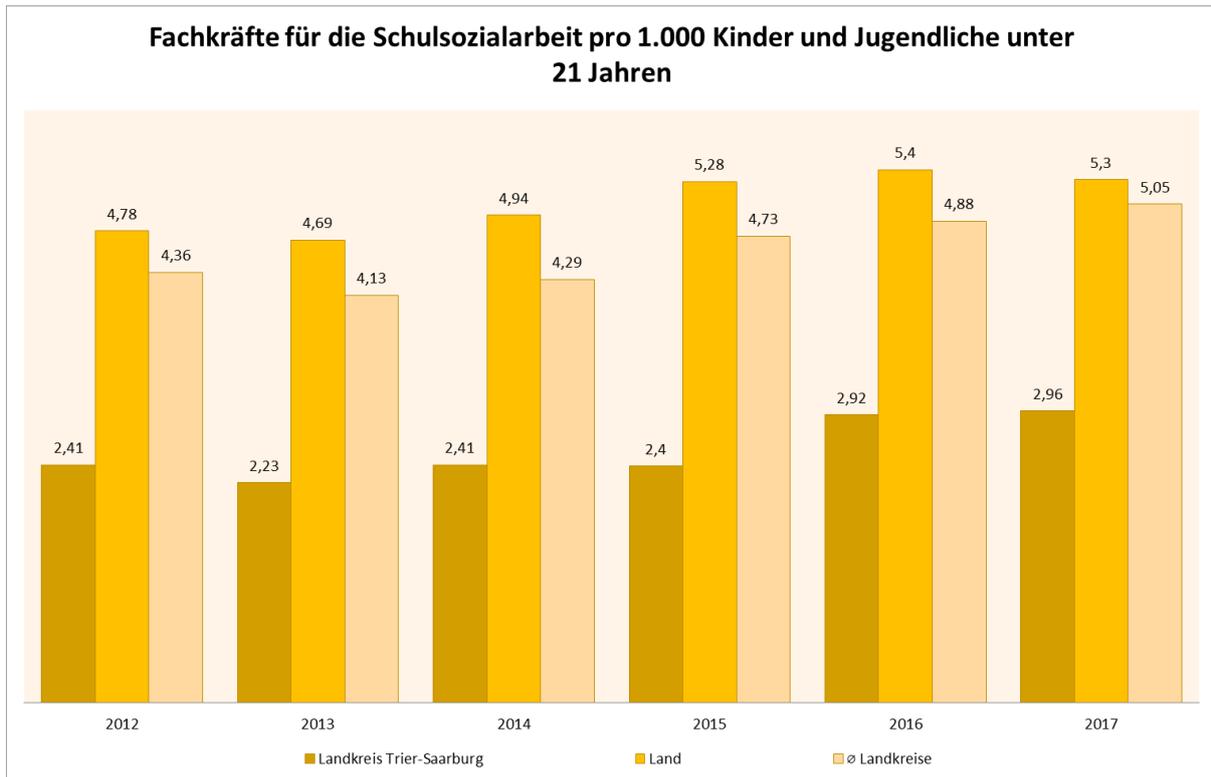
Die unten stehende Grafik zeigt, dass die personelle Ausstattung der Jugendsozialarbeit im Verhältnis zu allen Landkreisen in Rheinland-Pfalz und auch landesweit ebenfalls deutlich unterdurchschnittlich ist. Diese schwierige personelle Situation wurde in der zurückliegenden Legislaturperiode dem Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gleichfalls vorgestellt und diskutiert. In der Folge ist es dem Jugendamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschuss) als verantwortlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelungen, die 16 Jahre

andauernde ESF-Projektstelle Jugendscout im Jahr 2017 in eine feste Planstelle Jugendberufshilfe zu überführen. Allerdings zeigt sich anhand des hohen Fallaufkommens, dass in diesem Bereich eine Vollzeitstelle nicht auskömmlich ist und nur die „Spitze des Eisberges“ mit hoher Flexibilität und mit immer wieder wechselnden Prioritätensetzung bearbeitet werden kann. Außerhalb der Verwaltung des Jugendamtes gibt es nur eine kreisangehörige Kommune, die 0,5 VZÄ Jugendsozialarbeit im Sinne des achten Sozialgesetzbuches mit Fördermitteln des Landes und des Kreises realisiert. Die Jugendsozialarbeit ist kreisweit bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.



### Fachkräfte für die Schulsozialarbeit pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren

Wie bereits in den beiden Grafiken zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), zeigt auch die unten stehende Grafik, dass die personelle Ausstattung der Schulsozialarbeit im Verhältnis zu allen Landkreisen in Rheinland-Pfalz und auch landesweit deutlich unterdurchschnittlich ist. Im Landkreis Trier-Saarburg stehen derzeit insgesamt 6,75 VZÄ für die Schulsozialarbeit in Trägerschaft der freien und öffentlichen Jugendhilfe an neun weiterführenden Schulen (fünf Realschulen plus, eine private Grund- und Hauptschule, eine integrierte Gesamtschule, eine berufsbildende Schule, ein privates Gymnasium) zur Verfügung. Von diesen 6,75 VZÄ werden 6,25 VZÄ mit Landes- und mit Kreismitteln gefördert. Darüber hinaus stehen für die sozialpädagogische Beratung an Grundschulen in zwei Verbandsgemeinden 1,63 VZÄ zur Verfügung, die ausschließlich mit Verbandsgemeindemitteln finanziert werden. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises, stehen zur Fachkoordination der Sozialen Arbeit an Schulen seit 2017 0,5 VZÄ zur Verfügung.



### Fachkräfte gesamt für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren

Die unten stehende Grafik zeigt in der Gesamtschau der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, dass die personelle Ausstattung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Trier-Saarburg insgesamt im Verhältnis zu allen Landkreisen in Rheinland-Pfalz und auch landesweit deutlich unterdurchschnittlich ist. Für den Landkreis zeichnet sich ein dringender Handlungsbedarf sowohl in der Jugendarbeit als auch in der Jugendsozialarbeit ab, da die Bedarfe mit dem vorhandenen Personal nicht gedeckt werden können. Fälschlicherweise werden die Bereiche §§ 11-15 SGB VIII häufig noch als „freiwillige Leistungen“ tituliert. Tatsächlich kennt das SGB VIII keine freiwilligen Leistungen. Einzig und allein ist die Frage nach der Angemessenheit der Ausstattung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu stellen und damit die Höhe der finanziellen Belastung zu hinterfragen. § 79 SGB VIII besagt, dass von den für die Jugendhilfe bereit gestellten Mittel ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist. In Kenntnis um die Schwierigkeiten, eine exakte Bezugsgröße im kommunalen Haushalt zu erreichen (Zuschüsse, Personalkosten, Betriebs- und Verwaltungskosten), hält die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung einen Anteil der Mittel für die Jugendarbeit von mindestens 15% für erforderlich (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002). Auch der „zweite Kinder- und Jugendbericht des Landes Rheinland-Pfalz – Respekt! Räume! Ressourcen!“ von 2015 konstatiert, dass mindestens 5% der Gesamtausgaben für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Aufgaben der Jugendarbeit im engeren Sinne in den Städten und Kreisen zur Verfügung gestellt werden sollen. Insgesamt ist für eine an der Idee der Vorbeugung orientierten Kinder- und Jugendpolitik in Zeiten knapper Kassen die Überlegung grundlegend, dass sich eine entsprechende Förderung im Sinne vorausschauender Arbeit später „rechnet“. Gleichwohl wissend um das Problem, dass im Zusammenhang mit vorbeugender kommunaler Politik sich konkrete Erfolge allgemein schwer bilanzieren und finanziell schwer beziffern lassen.

